

Bundesgesetzblatt²⁶¹⁵

Teil I

G 5702

2020

Ausgegeben zu Bonn am 7. Dezember 2020

Nr. 58

Tag	Inhalt	Seite
1.12.2020	Zweites Gesetz zur steuerlichen Entlastung von Familien sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen (Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG) FNA: 611-1, 611-1, 611-1, 610-6-12, 85-4 GESTA: D071	2616
1.12.2020	Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2021 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 2021) FNA: 640-7 GESTA: E051	2619
2.12.2020	Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure FNA: 402-24-8-2-3	2636
2.12.2020	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachagrarwirt Baumpflege – Bachelor Professional Baumpflege oder Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpflege – Bachelor Professional Baumpflege (Fachagrarwirt-Baumpflege-Prüfungsverordnung – FABAumpPflPrV) FNA: neu: 806-22-6-66; 806-21-7-39	2643
26.11.2020	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zum Sechzehnten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes) FNA: 1104-5, 751-1, 340-1	2652
2.12.2020	Bekanntmachung nach § 10 Absatz 3 des Stromsteuergesetzes sowie § 55 Absatz 4 des Energiesteuergesetzes FNA: neu: 612-30-2-10	2653

Hinweis auf andere Verkündungen

Abweichendes Landesrecht	2654
------------------------------------	------

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz
Postanschrift: 11015 Berlin
Hausanschrift: Mohrenstraße 37, 10117 Berlin
Telefon: (0 30) 18 580-0

Redaktion: Bundesamt für Justiz
Schriftleitungen des Bundesgesetzblatts Teil I und Teil II
Postanschrift: 53094 Bonn
Hausanschrift: Adenauerallee 99 – 103, 53113 Bonn
Telefon: (02 28) 99 410-40

Verlag: Bundesanzeiger Verlag GmbH
Postanschrift: Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Hausanschrift: Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-0

Satz, Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:
Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln
Telefon: (02 21) 9 76 68-2 82, Telefax: (02 21) 9 76 68-1 40
E-Mail: bgb1@bundesanzeiger.de, Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgb1.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich im Abonnement je 85,00 €. Bezugspreis dieser Ausgabe: 8,55 € (7,50 € zuzüglich 1,05 € Versandkosten). Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5 %.

ISSN 0341-1095

**Zweites Gesetz
zur steuerlichen Entlastung von Familien
sowie zur Anpassung weiterer steuerlicher Regelungen
(Zweites Familienentlastungsgesetz – 2. FamEntlastG)**

Vom 1. Dezember 2020

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des
Einkommensteuergesetzes**

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2020 (BGBl. I S. 1879) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 32 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „2 586 Euro“ durch die Angabe „2 730 Euro“ und die Angabe „1 320 Euro“ durch die Angabe „1 464 Euro“ ersetzt.
2. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt im Veranlagungszeitraum 2021 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

 1. bis 9 744 Euro (Grundfreibetrag):
0;
 2. von 9 745 Euro bis 14 753 Euro:
 $(995,21 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;
 3. von 14 754 Euro bis 57 918 Euro:
 $(208,85 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 950,96$;
 4. von 57 919 Euro bis 274 612 Euro:
 $0,42 \cdot x - 9\,136,63$;
 5. von 274 613 Euro an:
 $0,45 \cdot x - 17\,374,99$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 14 753 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“
3. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „9 408 Euro“ durch die Angabe „9 744 Euro“ ersetzt.
4. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „10 898 Euro“ durch die Angabe „11 237 Euro“, die Angabe „28 526 Euro“ durch die Angabe „28 959 Euro“ und die Angabe „216 400 Euro“ durch die Angabe „219 690 Euro“ ersetzt.
5. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „11 900 Euro“ durch die Angabe „12 250 Euro“ und die Angabe „22 600 Euro“ durch die Angabe „23 350 Euro“ ersetzt.

6. In § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „11 900 Euro“ durch die Angabe „12 250 Euro“ ersetzt.

7. § 51a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „dieses Gesetzes“ die Wörter „mit Ausnahme des § 36a“ eingefügt.

b) Absatz 2a Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Vorbehaltlich des § 40a Absatz 2 ist beim Steuerabzug vom Arbeitslohn Bemessungsgrundlage die Lohnsteuer; beim Steuerabzug vom laufenden Arbeitslohn und beim Jahresausgleich ist die Lohnsteuer maßgebend, die sich ergibt, wenn der nach § 39b Absatz 2 Satz 5 zu versteuernde Jahresbetrag für die Steuerklassen I, II und III um den doppelten Kinderfreibetrag sowie den doppelten Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf und für die Steuerklasse IV um den Kinderfreibetrag sowie den Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (§ 32 Absatz 6 Satz 1) für jedes Kind vermindert wird, für das eine Kürzung der Freibeträge für Kinder nach § 32 Absatz 6 Satz 4 nicht in Betracht kommt.“

c) Absatz 2e Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt für jeden Veranlagungszeitraum, für den ein Sperrvermerk abgerufen worden ist, an das Wohnsitzfinanzamt des Schuldners der Kapitalertragsteuer Name und Anschrift des Kirchensteuerabzugsverpflichteten, dem im Fall des Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 auf Grund des Sperrvermerks ein Nullwert im Sinne des Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 10 mitgeteilt worden ist.“

8. § 52 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2020“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2021“ ersetzt.

bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2020“ ersetzt.

b) Dem Absatz 49a wird folgender Satz angefügt:

„§ 66 Absatz 1 in der Fassung des Artikels 1 des Gesetzes vom 1. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2616) ist für Kindergeldfestsetzungen anzuwenden, die Zeiträume betreffen, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen.“

9. § 66 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.“

Artikel 2

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 32a Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die tarifliche Einkommensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt ab dem Veranlagungszeitraum 2022 vorbehaltlich der §§ 32b, 32d, 34, 34a, 34b und 34c jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen

1. bis 9 984 Euro (Grundfreibetrag):

0;

2. von 9 985 Euro bis 14 926 Euro:

$(1\,008,70 \cdot y + 1\,400) \cdot y$;

3. von 14 927 Euro bis 58 596 Euro:

$(206,43 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 938,24$;

4. von 58 597 Euro bis 277 825 Euro:

$0,42 \cdot x - 9\,267,53$;

5. von 277 826 Euro an:

$0,45 \cdot x - 17\,602,28$.

Die Größe „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „z“ ist ein Zehntausendstel des 14 926 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens. Die Größe „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen. Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.“

2. In § 33a Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „9 696 Euro“ durch die Angabe „9 984 Euro“ ersetzt.

3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „11 237 Euro“ durch die Angabe „11 480 Euro“, die Angabe „28 959 Euro“ durch die Angabe „29 298 Euro“ und die Angabe „219 690 Euro“ durch die Angabe „222 260 Euro“ ersetzt.

4. In § 46 Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird jeweils die Angabe „12 250 Euro“ durch die Angabe „12 550 Euro“ und die Angabe „23 350 Euro“ durch die Angabe „23 900 Euro“ ersetzt.

5. In § 50 Absatz 2 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe a wird die Angabe „12 250 Euro“ durch die Angabe „12 550 Euro“ ersetzt.

6. § 51a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2c Satz 1 Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzteil vor Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„der Kirchensteuerabzugsverpflichtete hat unter Angabe der Identifikationsnummer und des Geburtsdatums des Schuldners der Ka-

pitalertragsteuer bei Begründung einer rechtlichen Verbindung beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer kirchensteuerpflichtig ist (Anlassabfrage), und einmal jährlich im Zeitraum vom 1. September bis 31. Oktober beim Bundeszentralamt für Steuern anzufragen, ob der Schuldner der Kapitalertragsteuer am 31. August des betreffenden Jahres (Stichtag) kirchensteuerpflichtig ist (Regelabfrage).“

bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Im Übrigen kann der Kirchensteuerabzugsverpflichtete eine Anlassabfrage auf Veranlassung des Schuldners der Kapitalertragsteuer an das Bundeszentralamt für Steuern richten.“

cc) Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Bei Begründung einer rechtlichen Verbindung ist der Schuldner der Kapitalertragsteuer vom Kirchensteuerabzugsverpflichteten auf die Datenabfrage sowie das Antragsrecht nach Absatz 2e Satz 1 in geeigneter Form hinzuweisen.“

dd) Satz 9 wird aufgehoben.

b) In Absatz 2e Satz 4 werden die Wörter „Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 10“ durch die Wörter „Absatzes 2c Satz 1 Nummer 3 Satz 9“ ersetzt.

7. § 52 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „Veranlagungszeitraum 2021“ durch die Angabe „Veranlagungszeitraum 2022“ ersetzt.

b) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „31. Dezember 2020“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.

Artikel 3

Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes

Dem § 51a Absatz 2b des Einkommensteuergesetzes, das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit oder aus Vermietung und Verpachtung gehören.“

Artikel 4

Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4130), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2115) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2a Satz 1 wird die Angabe „5 172 Euro“ durch die Angabe „5 460 Euro“, die Angabe „2 640 Euro“ durch die Angabe „2 928 Euro“, die Angabe „2 586 Euro“ durch die Angabe „2 730 Euro“ und die Angabe „1 320 Euro“ durch die Angabe „1 464 Euro“ ersetzt.

2. Dem § 6 wird folgender Absatz 22 angefügt:

„(22) § 3 Absatz 2a in der am 1. Januar 2021 geltenden Fassung ist erstmals auf den laufenden Arbeitslohn anzuwenden, der für einen nach dem 31. Dezember 2020 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, und auf sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 2020 zufließen.“

Artikel 5

Änderung des Bundeskindergeldgesetzes

Das Bundeskindergeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2009 (BGBl. I S. 142, 3177), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2208) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Kindergeld beträgt monatlich für das erste und zweite Kind jeweils 219 Euro, für das dritte Kind 225 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind jeweils 250 Euro.“

b) In Absatz 2 wird die Angabe „204 Euro“ durch die Angabe „219 Euro“ ersetzt.

3. § 6a Absatz 1 Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. bei Bezug des Kinderzuschlags keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des § 9 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch besteht, wobei die Bedarfe nach § 28 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch außer Betracht bleiben. Bei der Prüfung der Hilfebedürftigkeit ist das für den Antragsmonat bewilligte Wohngeld zu berücksichtigen. Wird kein Wohngeld bezogen und könnte mit Wohngeld und Kinderzuschlag Hilfebedürftigkeit vermieden werden, ist bei der Prüfung Wohn-

geld in der Höhe anzusetzen, in der es voraussichtlich für den Antragsmonat zu bewilligen wäre.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kindergeldes“ die Wörter „und des Kinderzuschlags“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „, in einem Pauschbetrag, der zwischen der Bundesregierung und der Bundesagentur vereinbart wird“ gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Näheres wird durch Verwaltungsvereinbarung geregelt.“

5. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 4 wird das Wort „Nürnberg“ durch die Wörter „Bayern Nord“ ersetzt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Kindergeld“ die Wörter „und Kinderzuschlag einheitlich“ eingefügt.

6. In § 20 Absatz 2 wird die Angabe „31. Dezember 2022“ durch die Angabe „31. Dezember 2023“ ersetzt.

7. In § 22 wird die Angabe „31. Juli 2022“ durch die Angabe „31. Juli 2023“ ersetzt.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt.
Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 1. Dezember 2020

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Die Bundesministerin
für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Franziska Giffey

Gesetz
über die Feststellung des Wirtschaftsplans
des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2021
(ERP-Wirtschaftsplangesetz 2021)

Vom 1. Dezember 2020

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

**Feststellung des
Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens**

Der Wirtschaftsplan des ERP-Sondervermögens für das Jahr 2021, der diesem Gesetz als Anlage beigefügt und nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 26. Juni 2007 (BGBl. I S. 1160), geändert durch Artikel 246 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), aufgestellt worden ist, wird in Einnahmen und Ausgaben auf

769 710 000 Euro

festgestellt.

§ 2

Ermächtigung zur Kreditaufnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, Kredite bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau bis zu der Höhe von 30 Prozent des in § 1 festgestellten Betrages aufzunehmen.

§ 3

Zulässige

Mehrausgaben ohne Nachtragswirtschaftsplan

Wird gegenüber dem ERP-Wirtschaftsplan infolge eines unvorhergesehenen und unabweisbaren Bedürfnisses eine Mehrausgabe erforderlich (Artikel 112 des Grundgesetzes), so bedarf es keines Nachtragswirtschaftsplans, wenn die Mehrausgabe im Einzelfall einen Betrag von 5 000 000 Euro nicht überschreitet oder wenn Rechtsverpflichtungen zu erfüllen sind.

§ 4

Übernahme von Gewährleistungen

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie wird ermächtigt, mit Einwilligung des Bundesminis-

teriums der Finanzen Bürgschaften, Garantien oder sonstige Gewährleistungen zur Förderung der gewerblichen Wirtschaft einschließlich der freien Berufe bis zu einem Gesamtbetrag von 3 000 000 000 Euro zu Lasten des ERP-Sondervermögens zu übernehmen.

(2) Auf den Höchstbetrag nach Absatz 1 werden die aufgrund der Ermächtigungen der früheren Wirtschaftsplangesetze übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen angerechnet, soweit das ERP-Sondervermögen noch in Anspruch genommen werden kann oder in Anspruch genommen worden ist und für die erbrachten Leistungen keinen Ersatz erlangt hat.

(3) Eine Bürgschaft, Garantie oder sonstige Gewährleistung ist auf den Höchstbetrag in der Höhe anzurechnen, in der das ERP-Sondervermögen daraus in Anspruch genommen werden kann. Zinsen und Kosten sind auf den Ermächtigungsrahmen nur anzurechnen, soweit bei der Übernahme ein gemeinsamer Haftungsbetrag für Hauptverpflichtung, Zinsen und Kosten festgelegt wird.

(4) Soweit das ERP-Sondervermögen ohne Inanspruchnahme von seiner Haftung frei wird oder Ersatz für erbrachte Leistungen erlangt hat, ist eine übernommene Gewährleistung auf den Höchstbetrag nicht mehr anzurechnen.

§ 5

Vom

Verwendungszweck ausgenommene Beträge

Die in Kapitel 1 Titel 681 02 und 681 03 veranschlagten Beträge und Verpflichtungsermächtigungen sind von der Begrenzung der in § 2 des ERP-Verwaltungsgesetzes festgelegten Zweckbestimmung ausgenommen.

§ 6

Befristung

Die §§ 2 bis 5 treten am Tag der Verkündung des ERP-Wirtschaftsplangesetzes 2022 außer Kraft.

§ 7

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Bundesgesetzblatt zu verkünden.

Berlin, den 1. Dezember 2020

Der Bundespräsident
Steinmeier

Die Bundeskanzlerin
Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
für Wirtschaft und Energie
Peter Altmaier

Der Bundesminister der Finanzen
Olaf Scholz

Wirtschaftsplan

nach § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes vom 26. Juni 2007

Kapitel 1 (Ausgaben):	Investitionsfinanzierung
Kapitel 2 (Sonstige Ausgaben):	Sonstige Ausgaben
Kapitel 3 (Einnahmen):	Einnahmen
Anlage 1:	Übersicht über die Verpflichtungen und Verpflichtungsermächtigungen aus Kapitel 1
Anlage 2:	Nachweisung des ERP-Sondervermögens nach dem Stand vom 31. Dezember 2019
Anlage 3:	Bericht der KfW gemäß § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes über die Verwendung des eingebrachten Eigenkapitals und des gewährten Nachrangdarlehens

Kapitel 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2021 1 000 €	Betrag für 2020 1 000 €	Ist-Ergebnis 2019 1 000 €
1	2	3	4	5
Ausgaben				
892 01-691	Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie für Exporte der gewerblichen Wirtschaft	46 800	46 400	12 898
	Die veranschlagten Mittel werden zur Verbilligung von KfW-refinanzierten Darlehen und KfW-Beteiligungsfinanzierung außerhalb der KfW Capital eingesetzt.			
	Verpflichtungsermächtigung	208 100 T€		
	davon fällig:			
	Jahr 2022 bis zu	40 700 T€		
	Jahr 2023 bis zu	36 600 T€		
	Jahr 2024 bis zu	30 600 T€		
	in künftigen Haushaltsjahren	100 200 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	1. Einsparungen dienen der Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 870 01, 531 01 und 575 01.			
	2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 683 01 und 682 01.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 683 01 und 682 01.			
683 01-691	Förderkosten aus Zusagen bis zum 31.12.2020 sowie sonstigen Verpflichtungen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung	167 900	224 300	190 603
	Zahlungsverpflichtungen	1 297 800 T€		
	davon fällig:			
	Jahr 2022 bis zu	146 900 T€		
	Jahr 2023 bis zu	124 800 T€		
	Jahr 2024 bis zu	105 100 T€		
	in künftigen Haushaltsjahren	921 000 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	1. Einsparungen dienen der Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 870 01, 531 01 und 575 01.			
	2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 682 01.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 682 01.			
682 01-691	Förderkosten für die Finanzierung von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen durch die KfW Capital	9 700	9 700	7 519
	Haushaltsvermerk:			
	1. Einsparungen dienen der Deckung von Mehrausgaben bei den Titeln 870 01, 531 01 und 575 01.			
	2. Die Ausgaben sind mit folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 683 01.			
	3. Die Verpflichtungsermächtigung ist mit der Verpflichtungsermächtigung bei folgenden Titeln gegenseitig deckungsfähig: 892 01 und 683 01.			

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 892 01

Die ERP-Finanzierungshilfen sollen der Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, der Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie der Förderung von Exporten der gewerblichen Wirtschaft dienen. Des Weiteren können Förderbeiträge zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen geleistet werden.

Dementsprechend sollen mit den Mitteln folgende Finanzierungszwecke mit einem Volumen von rd. 7 420 Mio. Euro zinsbegünstigt werden:

- | | |
|--|------------------|
| a) Vorhaben in regionalen Fördergebieten | 600 Mio. Euro |
| b) Existenzgründungen und Wachstumsfinanzierungen | 3 760 Mio. Euro |
| c) Refinanzierung privater Kapitalbeteiligungsgesellschaften | 60 Mio. Euro |
| d) Innovationen und Digitalisierung | 2 000 Mio. Euro |
| e) Exportfinanzierung | 1 000 Mio. Euro. |

Wenn es die Nachfrage erfordert, können Zinsverbilligungen angepasst, Vergabevolumina entsprechend verändert und Verschiebungen zwischen den einzelnen Förderbereichen vorgenommen werden.

Bei der Planung des Neugeschäfts wurde sichergestellt, dass das ERP-Sondervermögen die daraus resultierenden Belastungen dauerhaft tragen kann. Dabei wurde das für das Jahr 2021 geplante Fördervolumen auch für die kommenden Jahre zugrunde gelegt.

Entsprechend der vorstehenden Aufteilung und mit der Zielsetzung, dass dadurch zu einer nachhaltigen Entwicklung beigetragen werden soll, können Finanzierungshilfen mit Zinsverbilligung und Beteiligungsfinanzierungen für folgende Zwecke gewährt werden:

- Investitionen mittelständischer Unternehmen in den regionalen Fördergebieten.
- Existenzgründungen, Unternehmensübernahmen und Wachstumsfinanzierungen mittelständischer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der Freien Berufe, einschließlich des ERP-Startfonds.
- Refinanzierung für private Kapitalbeteiligungsgesellschaften, die mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital erleichtern.
- Langfristige Förderung marktnaher Forschung und Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen sowie ihrer Markteinführung.
- Finanzierung von Lieferungen und Leistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr von Investitionsgütern in Entwicklungsländer.

Im Rahmen der veranschlagten Mittel können auch bis zu 10 Mio. Euro für neue Förderansätze gewährt werden.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Mandatar-/Projekt-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Zu Tit. 683 01

Der Titelantrag enthält die Zahlungsverpflichtungen aus den im Zuge der Neuordnung nicht auf den Bund übertragenen Kreditforderungen (Altgeschäft) und aus sonstigen Verpflichtungen im Zuge der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung sowie die Kosten aus Zusagen nach der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung bis einschließlich 31. Dezember 2020.

Die Zahlungsverpflichtungen in künftigen Haushaltsjahren belaufen sich auf 1 297,8 Mio. Euro, davon fällig:

- | | |
|------------------------------------|------------------|
| Jahr 2022 bis | 146,9 Mio. Euro |
| Jahr 2023 bis zu | 124,8 Mio. Euro |
| Jahr 2024 bis zu | 105,1 Mio. Euro |
| in künftigen Haushaltsjahren | 921,0 Mio. Euro. |

Zu Tit. 682 01

Der Titelantrag umfasst Mittel für

- die Verwaltungs- und Refinanzierungskosten der KfW-Beteiligungstochter „KfW Capital“.
- Insbesondere für das „ERP-Venture Capital-Fondsinvestments“ der KfW Capital.

Die KfW Capital ist auf Dachfondsbeteiligungen an Venture-Capital und Venture-Debt-Fonds spezialisiert.

Kapitel 1

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2021 1 000 €	Betrag für 2020 1 000 €	Ist-Ergebnis 2019 1 000 €
1	2	3	4	5
682 02-330	Finanzierungen von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen. Mehrausgaben können bis zur Höhe der Einnahmen aus Kap. 3 Tit. 129 01 geleistet werden. In diesem Zusammenhang können mit Zustimmung des BMF Verpflichtungen für künftige Haushaltsjahre eingegangen werden	500 000	500 000	333 267
	Verpflichtungsermächtigung	1 826 300 T€		
	davon fällig:			
	in künftigen Haushaltsjahren	1 826 300 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Mehreinnahmen bei Titel 129 01 geleistet werden.			
681 02-029	Gewährung von Stipendien an Studenten und junge Wissenschaftler sowie langfristige Förderung von Informationsreisen von deutsch/jüdisch-amerikanischen Jugendlichen und von Multiplikatoren nach Deutschland	3 590	2 700	2 689
	Verpflichtungsermächtigung	6 810 T€		
	davon fällig:			
	Jahr 2022 bis zu	2 270 T€		
	Jahr 2023 bis zu	2 270 T€		
	Jahr 2024 bis zu	2 270 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	1. Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 03.			
	2. Die Ausgaben sind übertragbar.			
681 03-029	Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung	5 600	3 600	2 611
	Verpflichtungsermächtigung	6 000 T€		
	davon fällig:			
	Jahr 2022 bis zu	2 000 T€		
	Jahr 2023 bis zu	1 700 T€		
	Jahr 2024 bis zu	1 300 T€		
	Jahr 2025 bis zu	1 000 T€		
	Haushaltsvermerk:			
	1. Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 681 02.			
	2. Die Ausgaben sind übertragbar.			
870 01-680	Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	0	0	0
	Haushaltsvermerk:			
	Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 892 01, 683 01 und 682 01 geleistet werden.			
	Gesamtsumme Investitionsfinanzierung	733 590	786 700	549 587
Abschluss				
	Zuweisungen und Zuschüsse	9 190	6 300	5 300
	Ausgaben für Investitionen	724 400	780 400	544 287
	Gesamtsumme Investitionsfinanzierung	733 590	786 700	549 587

Investitionsfinanzierung

Erläuterungen

6

Zu Tit. 682 02

Der Ansatz umfasst insbesondere:

- die Dotierung der ERP/EIF-Programme mit dem Ziel, mittelständischen Unternehmen die Beschaffung von haftendem Kapital sowohl in der Früh- und Wachstumsphase (Venture Capital) als auch in der Expansionsphase (Venture Debt, Mezzaninkapital) zu erleichtern;
- die Bedienung von Kapitalabrufen der High-Tech Gründerfonds I, II und III sowie des HTGF Deep-Tech-Fonds;
- die Bedienung von Kapitalabrufen des coparion-Fonds, an dem neben dem ERP-Sondervermögen auch die KfW Capital und die Europäische Investitionsbank (EIB) Gesellschafter sind.

Weitere Maßnahmen sind der Mikromezzaninfonds zusammen mit dem Europäischen Sozialfonds (ESF), Beteiligungen an Frühphasen- und mittelstandsorientierten Beteiligungsgesellschaften.

In dem Titel sind Doppelveranschlagungen als Ansatz im Haushaltsjahr 2021 beziehungsweise als Verpflichtungsermächtigung mit Auszahlung in den Jahren 2022 ff. erforderlich, da es von den nicht vorab zu bestimmenden Markt- und Investitionsgegebenheiten abhängt, ob die Verwalter der refinanzierten Fonds die Kapitalzusagen mit Auszahlungen im Haushaltsjahr 2021 oder in Folgejahren tätigen.

Die ausgewiesenen Mittel sind Teil des Sondervermögens (Umschichtung) und gehen nicht zu Lasten der erwirtschafteten Erträge.

Aus dem Ansatz können auch Ausgaben für Mandatar-/Projekträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Die Verpflichtungsermächtigungen zu Lasten künftiger Haushaltsjahre belaufen sich auf rund 1 826 Mio. Euro.

Im Rahmen der veranschlagten Mittel können auch bis zu 15 Mio. Euro für neue Förderansätze gewährt werden.

Zu Tit. 681 02

Von dem veranschlagten Baransatz entfallen 2,97 Mio. Euro auf Stipendienprogramme, und zwar

- 1,040 Mio. Euro auf das MOE/GUS-Stipendienprogramm, mit dem Studenten der Wirtschaftswissenschaften aus mittel-, ost- und südosteuropäischen Ländern ein Studienaufenthalt in Deutschland ermöglicht wird,
- bis zu 1,43 Mio. Euro auf das ERP-Stipendienprogramm USA, mit dem jungen deutschen postgraduierten Wissenschaftlern die Möglichkeit gegeben wird, ihre Ausbildung an einer führenden Hochschule in den Vereinigten Staaten von Amerika fortzusetzen,
- bis zu 0,5 Mio. Euro zur Mitfinanzierung des McCloy Academic Scholarship Program.

Der Ansatz wurde einmalig aufgestockt, da Stipendien im Jahr 2020 aufgrund der Corona-Pandemie nicht wahrgenommen und daher in das Jahr 2021 verschoben werden.

Darüber hinaus können in diesem Zusammenhang auch Ausgaben für die Bereitstellung von Lehr- und Lernmaterial für Universitäten in Mittel-, Ost- und Südosteuropa, den befristeten Aufenthalt deutscher Hochschullehrer an Universitäten dieser Länder sowie Ausgaben für Evaluierung und Stipendiatenauswahl der genannten Stipendienprogramme finanziert werden.

Bis zu 0,620 Mio. Euro des Baransatzes entfallen auf ein deutsch/jüdisch-amerikanisches Begegnungsprojekt, mit dem jungen amerikanischen Juden und Multiplikatoren die Möglichkeit gegeben wird, sich an Ort und Stelle selbst ein Bild über die Situation im heutigen Deutschland und über das Verhältnis zu den jüdischen Mitbürgern zu machen. Dieses Projekt ist langfristig angelegt.

Grundsätzlich sollen Reisen in die USA nicht gefördert werden.

Aus dem Ansatz können auch Mandatar-/Projekträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Außer dem Baransatz ist bei diesem Titel eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 6,81 Mio. Euro veranschlagt, fällig in den Jahren 2022 bis 2024, um die Verlängerung des MOE/GUS-Stipendienprogramms sowie des deutsch/jüdisch-amerikanischen Begegnungsprojekts Germany Close Up bewilligen zu können.

Zu Tit. 681 03

Die Mittel dienen der Durchführung des Deutschen Programms für transatlantische Begegnung (Transatlantik-Programm). Im Rahmen dieses Programms werden völkerverbindende, insbesondere transatlantische Projekte im Sinne von George C. Marshall finanziell gefördert. Über die Förderung entscheidet das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) grundsätzlich im Einvernehmen mit dem Interministeriellen Ausschuss (IMA).

Außer dem Baransatz ist bei diesem Titel eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von insgesamt 6 Mio. Euro veranschlagt, fällig in den Jahren 2022 bis 2025, um auch mehrjährige Projekte fördern zu können.

Der Ansatz und die Verpflichtungsermächtigungen werden einmalig aufgestockt, da zahlreiche transatlantische Projekte in 2020 aufgrund der Corona Pandemie nicht realisiert werden können und daher in die folgenden Haushaltsjahre verschoben werden.

Aus dem Ansatz können auch Mandatar-/Projekträger-/Verwaltungskosten geleistet werden.

Zu Tit. 870 01

Der Betrag ist für Inanspruchnahme aus Gewährleistungen, Bürgschaften, Haftungsfreistellungen und Haftungszusagen vorgesehen.

Die Ermächtigung zur Übernahme von Gewährleistungen ergibt sich aus § 4 des jeweiligen ERP-Wirtschaftsplangesetzes.

Die Verpflichtungen aus Gewährleistungen betragen am 31. Dezember 2019 rund 1 800 Mio. Euro.

Kapitel 2

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2021 1 000 €	Betrag für 2020 1 000 €	Ist-Ergebnis 2019 1 000 €
1	2	3	4	5
Sonstige Ausgaben				
427 09-011	Kosten für befristete Arbeitskräfte, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige	200	200	86
531 01-013	Kosten für Veröffentlichungen und Untersuchungen sowie sonstige Kosten des ERP-Sondervermögens	250	250	0
	Haushaltsvermerk: 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 892 01, 682 01 und 683 01 geleistet werden. 2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 575 01.			
575 01-680	Zinsaufwendungen	0	0	0
	Haushaltsvermerk: 1. Mehrausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 892 01, 682 01 und 683 01 geleistet werden. 2. Die Ausgaben sind mit folgendem Titel gegenseitig deckungsfähig: 531 01.			
671 01-680	Bearbeitungsgebühren	50	50	0
595 01-062	Tilgung von Krediten gemäß § 2 ERP-Wirtschaftsplangesetz 2021	–	–	0
697 01-389	Ausgleich von Liquiditätszuflüssen	35 620	–	0
	Summe Sonstige Ausgaben	36 120	500	86
Abschluss				
	Sonstige Ausgaben	36 120	500	86
	Zinskosten	–	–	–
	Gesamtsumme Sonstige Ausgaben	36 120	500	86

Sonstige Ausgaben

Erläuterungen

6

Zu Tit. 427 09

Veranschlagt werden Kosten für die zeitweilige Überlassung von Personal zur Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben bei der Verwaltung des ERP-Sondervermögens gemäß § 1 in Verbindung mit § 10 ERP-Verwaltungsgesetz. Hierbei geht es insbesondere um Aufgaben, die sich aus der Beteiligung des ERP-Sondervermögens an der Kreditanstalt für Wiederaufbau ergeben und besondere finanzwirtschaftliche Kenntnisse voraussetzen.

Zu Tit. 531 01

Durch diese Mittel sollen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit und der Fortentwicklung der ERP-Programme finanziert werden. Hierzu gehören Publikationen, in denen über Tätigkeit und Programme des ERP-Sondervermögens auch im Internet informiert wird.

Ferner können aus dem Ansatz sonstige Ausgaben des ERP-Sondervermögens geleistet werden, soweit sie nicht vom Bund übernommen werden.

Finanziert werden können auch Evaluierungen von ERP-Programmen sowie praxisnahe Untersuchungsformen (z. B. Seminare, Workshops, Tagungen u. Ä.), die zur Fortentwicklung der ERP-Förderung beitragen können.

Zu Tit. 575 01

Der Betrag ist für die Verzinsung der von der Kreditanstalt für Wiederaufbau gemäß ERP-Wirtschaftsplan 2020 aufgenommenen Mittel vorgesehen.

Zu Tit. 671 01

Veranschlagt sind zu erstattende Bearbeitungsgebühren, die nicht aus der Zinsmarge zu decken sind. Dazu gehören insbesondere die Gebühren für die treuhänderische Verwaltung von ERP-Darlehen und sonstigen Forderungen (z. B. wenn das ERP-Sondervermögen aus Bürgschaften in Anspruch genommen wird und den Förderinstituten die Weiterverfolgung der auf das ERP-Sondervermögen übergegangenen Forderungen übertragen worden ist). Aus dem Ansatz können auch Gerichts-, Prüfungs- und ähnliche Kosten gezahlt werden.

Zu Tit. 595 01

Der Titel ist für die Rückzahlung von Mitteln vorgesehen, die bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau aufgenommen wurden.

Zu Tit. 697 01

Mit dem Bundesrechnungshof wurde im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2008 vereinbart, dass im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans alle Zahlungsströme erfasst werden, also auch solche, die sich nicht im Wirtschaftsförderungsbereich, sondern im Vermögensbereich des ERP-Sondervermögens abspielen (z. B. Rückzahlungen von ausgehenden Darlehen oder Einnahmen, die dem Erhalt der Vermögenssubstanz dienen). Der Ausgleichstitel gleicht Einnahmen und Ausgaben durch einen Korrekturposten aus und trägt so dem Grundsatz des Haushaltsausgleichs im ERP-Verwaltungsgesetz Rechnung.

Aus dem Titel können auch Zahlungen im Rahmen der Förderabrechnung der ERP-Wirtschaftsförderung des Vorjahres geleistet werden.

Kapitel 3

Titel und Funktion	Zweckbestimmung	Betrag für 2021 1 000 €	Betrag für 2020 1 000 €	Ist-Ergebnis 2019 1 000 €
1	2	3	4	5
Einnahmen				
119 99-680	Vermischte Einnahmen	0	0	169
141 02-680	Rückflüsse aus der Inanspruchnahme aus Gewährleistungen	0	0	0
162 01-691	Erträge aus Vermögen	310 390	359 215	625 992
182 01-691	Tilgung von Darlehen	382 853	192 553	156 202
129 01-873	Einnahmen aus Vermögen	0	179 265	0
	Haushaltsvermerk: Einnahmen dürfen für Ausgaben in Kapitel 1 verwendet werden. Mehreinnahmen dienen zur Leistung der Mehrausgaben bei Titel 682 02.			
231 01-699	Zinszuschüsse und Erstattungen aus dem Bundeshaushalt zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft	56 167	56 167	50 835
	a) ERP-Innovationsfinanzierung: 34 420 T€			
	b) Sonderfonds Energieeffizienz: 60 T€			
	c) ERP-Startfonds: 400 T€			
	d) Strategische Wagniskapitalfinanzierung: 21 287 T€			
	Haushaltsvermerk: Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen zur Leistung der Ausgaben bzw. zur Tilgung der Vorleistungen des ERP-Sondervermögens gegenüber dem Bundeshaushalt für den Bundesanteil der ERP-Innovationsfinanzierung, für das ERP-Umwelt- und Energieeffizienzprogramm (Sonderfonds Energieeffizienz/Investitionsdarlehen), des ERP-Startfonds, der Strategischen Wagniskapitalfinanzierung bei folgenden Titeln: 892 01, 683 01 und 682 02.			
272 01-861	Zuschüsse und Erstattungen des Europäischen Sozialfonds (ESF)	20 300	0	0
	Haushaltsvermerk: Ist-Einnahmen sind zweckgebunden. Sie dienen zur Leistung der Ausgaben bzw. zur Tilgung der Vorleistungen des ERP-Sondervermögens gegenüber dem Europäischen Sozialfonds für den ESF-Anteil des Mikromezzaninfonds bei folgendem Titel: 682 02.			
325 02-928	Einnahmen aus Kreditaufnahmen bei der KfW	0	0	0
	Gesamteinnahmen	769 710	787 200	833 198
Abschluss				
	Verwaltungseinnahmen	0	0	0
	Übrige Einnahmen	769 710	787 200	833 198
	Gesamteinnahmen	769 710	787 200	833 198

Einnahmen

Erläuterungen

6

Zu Tit. 119 99

Der Titel ist für Eingänge aus bereits ausgebuchten Forderungen vorgesehen.

Zu Tit. 162 01

Erwartet werden folgende liquide Erträge des ERP-Vermögens:

a) Vergütung ERP-Förderrücklage	200 100 T€
b) Vergütung der KfW-Gewinnrücklagen I und II	81 390 T€
c) Vergütung der ERP-Risikodeckungsmasse	24 650 T€
d) Erträge aus Darlehen an Unternehmen	4 250 T€
Summe	310 390 T€

Diese Erträge stehen für Fördermaßnahmen im Rahmen des ERP-Wirtschaftsplans zur Verfügung. Die nicht für Förderung in einem Jahr eingesetzten Erträge dienen als Haftkapital für unerwartete Verluste aus der risikotragenden Förderung und zusammen mit dem erwarteten Zuwachs der nicht für die Förderung nutzbaren Vermögensbestandteile des ERP-Sondervermögens in der KfW dem Substanzerhalt.

Um einen dauerhaften Substanzerhalt des ERP-Sondervermögens zu gewährleisten, haben BMWi und BMF eine Ausgleichsvereinbarung abgeschlossen, nach der Jahresfehlbeträge zum fortgeschriebenen Gegenwertaufkommen des ERP-Sondervermögens jährlich ausgeglichen werden. Die zum Ausgleich erforderlichen Beträge werden jeweils im Zusammenhang mit der Aufstellung der jährlichen Bilanz des ERP-Sondervermögens ermittelt und mit Wirkung für diese Bilanz gebucht.

Zu Tit. 182 01

Veranschlagt sind Tilgungen von ERP-Darlehen:

Senator der Finanzen Berlin	1 053 T€
Unternehmen	381 800 T€
Summe	382 853 T€

Zu Tit. 129 01

Es wird auf die Erläuterungen zu Titel 697 01 verwiesen.

Zu Tit. 231 01

Der Bundeshaushalt beteiligt sich an den aus den Titeln 892 01 (Finanzierungshilfen zur Unterstützung von Unternehmensgründungen und -übernahmen, zur Leistungssteigerung mittelständischer privater Unternehmen sowie für Exporte der gewerblichen Wirtschaft) und 683 01 (Förderkosten aus Zusagen bis zum 31.12.2020 sowie sonstige Verpflichtungen aus der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung) des ERP-Wirtschaftsplans im Rahmen der ERP-Innovationsfinanzierung gewährten Zinszuschüssen und den im Rahmen des Energie-Effizienzprogramms sowie des ERP-Startfonds gewährten Zinsverbilligungen. Die vom Bundeshaushalt dem ERP-Sondervermögen zu erstattenden Beträge werden bei diesem Titel vereinbart. Neuzusagen ab 2012 werden aus dem Bundeshaushalt nur noch in der ERP-Innovationsfinanzierung bezuschusst; im Übrigen handelt es sich um die Ausfinanzierung von Altszusagen. Darüber hinaus beteiligt sich der Bundeshaushalt an den aus dem Titel 682 02 (Finanzierungen von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen) gewährten Anlaufkosten für neue Förderansätze, z. B. den Aufbau einer strategisch orientierten Wagniskapitalfinanzierungsstruktur. Bei dem neuen Förderansatz handelt es sich um Anlaufkosten wie z. B. Studien sowie die Dotierung von Pilotinvestitionsvorhaben.

Zu Tit. 272 01

Aus dem ERP-Sondervermögen können Maßnahmen finanziert werden, bei denen ein Teil nachschüssig über ESF-Mittel finanziert wird. Aufgrund von EU-Vorgaben erfolgt die Weiterleitung der ESF-Mittel an das ERP-Sondervermögen über den Bundeshaushalt.

2013 wurde vom ERP-Sondervermögen gemeinsam mit dem ESF der Mikromezzaninfonds aufgelegt, der zunächst vollständig aus dem Titel 682 02 (Finanzierungen von Projekten mit deutschen und europäischen Partnern zur Bereitstellung von haftendem Kapital für kleine und mittlere Unternehmen) des ERP-Wirtschaftsplans finanziert wird.

Die über den Bundeshaushalt dem ERP-Sondervermögen zu erstattenden Beträge des ESF werden bei diesem Titel vereinbart.

Zu Tit. 325 02

Nach § 2 ERP-Wirtschaftsplangesetz können Geldmittel durch Kredite beschafft werden.

Abschluss

Ka- pitel	Bezeichnung	Einnahmen	Ausgaben	davon entfallen auf			
				sonstige Ausgaben	Zinskosten	Zuweisungen und Zuschüsse	Investitionen
				1 000 €	1 000 €	1 000 €	1 000 €
1	Investitions- und Exportfinanzierung	769 710	733 590	36 120		9 190	724 400
2	Sonstige Ausgaben/ Einnahmen		36 120				
		769 710	769 710	36 120		9 190	724 400

Anlage 1

Übersicht über die Verpflichtungen und Verpflichtungsermächtigungen aus Kapitel 1¹

Titel sowie Zweckbestimmung (stichwortartig)	Ausgaben- soll 2021	a) Bis einschl. 31.12.2019 eingegangene Verpflichtungen fällig ab 2021 b) VE 2020 c) VE 2021	davon fällig				
			2021	2022	2023	2024	2025 ff.
in Mio. €							
1	2	3	4	5	6	7	8
892 01 Mittelständische Unterneh- men, Exportfinanzierung ...	46,8	a) - b) - c) 208,100	- - -	- - 40,700	- - 36,600	- - 30,600	- - 100,200
683 01 Förderkosten	167,9	a) 337,300 b) 206,300 c) 1 297,800	79,900 39,800 -	62,800 37,900 146,900	47,900 31,800 124,800	36,400 25,000 105,100	110,300 71,800 921,000
682 01 Förderkosten für die KfW Capital	9,7	a) 32,883 b) 89,500 c) 0	7,000 9,700 0	7,300 10,800 0	9,396 11,500 0	9,187 11,700 0	- 45,800 0
681 02 Gewährung von Stipendien und Förderung von Informationsreisen	3,6	a) 1,660 b) 3,120 c) 6,810	1,660 1,040 -	- 1,040 2,270	- 1,040 2,270	- - 2,270	- - -
681 03 Förderung von Maßnahmen im Rahmen des Deutschen Programms für transatlan- tische Begegnung	5,6	a) 1,971 b) 5,100 c) 6,000	1,337 1,500 -	0,484 1,300 2,000	0,150 1,300 1,700	- 1,000 1,300	- - 1,000
Summe	233,6	a) 373,814 b) 304,020 c) 1 518,710	89,897 52,040 -	70,584 51,040 191,870	57,446 45,640 165,370	45,587 37,700 139,270	110,300 117,600 1 022,200
682 02 Kooperationsprojekte	500,0	a) 1 831,200 b) 1 929,400 c) 1 826,300				2020 ff. : 1 831,200 2021 ff. : 1 929,400 2022 ff. : 1 826,300	

¹ Die Übersicht zu den Titeln 892 01 und 683 01 ist gegenüber den Vorjahren aufgrund einer geänderten Kostenberechnungssystematik nicht vergleichbar.

Anlage 2

Nachweisung des ERP-Sondervermögens

Aktivseite

		2019 EUR	2018 EUR
A. Barreserve und Anlagen			
1. Guthaben bei Kreditinstituten	381 665 224,46		690 535 399,83
2. Anlage bei Fondsgesellschaften	1 206 259 063,96		1 006 259 329,00
3. Anlage bei Unternehmen	711 319 332,26		720 207 131,28
4. Gesonderter Finanzierungsblock „Mikromezzaninfonds Deutschland I“	50 974 976,18		53 022 415,86
5. Gesonderter Finanzierungsblock „Mikromezzaninfonds Deutschland II“ ...	72 762 837,44	2 422 981 434,30	36 887 011,81
B. Darlehensforderungen		754 779 983,15	586 257 437,90
C. Rechnungsabgrenzung		0,00	0,00
D. Sonstige Forderungen		0,00	2 067,18
E. Beteiligungen			
1. Eingezahltes gezeichnetes Kapital	1 082 876 331,12		1 082 876 331,12
2. KfW-Rücklage aus Mitteln des ERP-Sondervermögens	1 190 752 106,00		1 190 752 106,00
3. Sonstige Kapitalrücklage	864 280 731,32		614 280 731,32
4. Sonderrücklage I	1 365 363 733,24		1 192 408 090,64
5. ERP-Gewinnrücklage I	985 558 653,21		767 397 941,58
6. ERP-Gewinnrücklage II (alt)	0,00		72 950 713,72
7. ERP-Gewinnrücklage II (vorher GR III) ...	667 104 807,67		569 155 986,64
8. ERP-Gewinnrücklage IV	0,00		451 135 858,29
9. ERP-DtA-Gewinnrücklage	0,00		816 910 075,71
10. ERP-Risikodeckungsmasse	850 000 000,00		0,00
11. Sonstige Sonderrücklage II	2 771 567 397,40		1 992 449 797,04
12. ERP-Förderrücklage	6 900 000 000,00		0,00
13. ERP-Förderrücklage I	0,00		4 650 000 000,00
14. ERP-Förderrücklage II	0,00		250 000 000,00
15. ERP-Förderrücklage III	0,00		1 000 000 000,00
16. ERP-Förderrücklage IV	0,00		1 250 000 000,00
17. Gesetzliche Rücklage der KfW	615 270 642,68		615 270 642,68
18. High-Tech Gründerfonds I	50 126 335,05		55 730 124,20
19. High-Tech Gründerfonds II	75 951 996,89		80 461 676,24
20. High-Tech Gründerfonds III	18 312 100,70		6 652 731,76
21. coparion	54 500 170,29		39 375 918,26
22. Earlybird Health GmbH & Co. Beteiligungs KG	3 965 008,99		2 385 883,24
23. eCAPITAL IV	5 354 569,51		4 715 843,67
24. Cybersecurity Fonds	1 505 127,08		0,00
25. Brockhaus Private Equity	-8 662 662,00		12 148 795,96
26. Obermark	22 995 847,27	17 516 822 896,42	19 878 387,27
Summe der Aktiva		20 694 584 313,87	19 830 108 428,20

nach dem Stand vom 31. Dezember 2019

	Passivseite	
	2019 EUR	2018 EUR
A. Rückstellungen		
1. Rückstellung Förderlasten	572 440 590,29	662 140 274,70
2. Rückstellung High-Tech Gründerfonds ...	0,00	0,00
3. Rückstellung MMF I	0,00	0,00
4. Rückstellung MMF II	3 073 595,89	170 499,81
B. Verbindlichkeiten		
Verbindlichkeiten aus ERP-Förderlast	5 167 760,87	5 539 466,36
Verbindlichkeiten gegenüber dem gesonderten Finanzierungsblock Mikromezzaninfonds	50 974 976,18	53 022 415,86
Verbindlichkeiten gegenüber dem gesonderten Finanzierungsblock Mikromezzaninfonds II	72 762 837,44	36 887 011,81
Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	0,00
Verwahrungen	0,00	0,00
C. Vermögen des ERP-Sondervermögens		
Vermögensbestand 01.01.	19 072 348 759,66	18 326 914 434,11
Gewinn/Verlust	917 815 793,54	745 434 325,55
Vermögensbestand 31.12.	19 990 164 553,20	19 072 348 759,66
Summe Passiva	20 694 584 313,87	19 830 108 428,20

Anlage 3

Bericht der KfW
gemäß § 8 des ERP-Verwaltungsgesetzes über die Verwendung
des eingebrachten Eigenkapitals und des gewährten Nachrangdarlehens

Im Jahr 2019 wurde in der Mittelstandsfinanzierung aus den ERP-Förderprogrammen ein Finanzierungsvolumen von rd. 4,5 Mrd. EUR gebunden, die Förderlast belief sich im genannten Zeitraum auf 211,0 Mio. EUR.

Die ERP-Förderrücklagen I, II, III und IV sowie das ERP-Nachrangdarlehen werden im Rahmen dieses Finanzierungsbedarfs eingesetzt, das Eigenkapital dient zudem der risikoseitigen Unterlegung der ERP-Förderkredite.

Das seit 2007 im Rahmen der Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung eingebrachte Kapital hat die KfW für den Zeitraum vom 01.01. bis 31.12.2019 vertragsgemäß vergütet. Das eingebrachte Kapital wurde für das Jahr 2019 wie folgt vergütet:

- Vergütung der ERP-Förderrücklage I gemäß § 2 des „Anpassungsvertrags ERP-Förderrücklage“ und der ERP-Förderrücklagen II, III und IV gemäß § 2 der jeweiligen Einbringungsverträge durch Teilnahme der Rücklagen an der jährlichen Verteilung des nach den Vorabdotierungen verbleibenden handelsrechtlichen Jahresergebnisses der KfW.
- Die in den Vorjahren nicht zur ERP-Förderung eingesetzten anteiligen Jahresergebnisse werden separaten Gewinnrücklagen zugeführt (ERP-Gewinnrücklagen I und II), die für die ERP-Förderung in Folgejahren eingesetzt werden können. Darüber hinaus hat das ERP-Sondervermögen in den Jahren 2015 bis 2018 die ERP-Gewinnrücklage IV in Höhe von insgesamt 400,0 Mio. EUR, davon 200,0 Mio. EUR aus der ERP-Gewinnrücklage I, dotiert. Die ERP-Gewinnrücklage IV dient der Abdeckung von Förderlasten aus dem Programm „ERP-Venture Capital-Fondsinvestments“. Die Rücklage nimmt ebenfalls an der Verteilung des nach den Vorabdotierungen verbleibenden handelsrechtlichen Jahresergebnisses der KfW teil.

Die entsprechenden Anteile am zu verteilenden Jahresüberschuss der KfW beliefen sich für das Geschäftsjahr 2019 auf 505,1 Mio. EUR und verteilten sich wie folgt auf die ERP-Rücklagen:

- 278,2 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage I
- 15,0 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage II
- 59,8 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage III
- 74,8 Mio. EUR für die ERP-Förderrücklage IV
- 45,9 Mio. EUR für die ERP-Gewinnrücklage I
- 4,4 Mio. EUR für die ERP-Gewinnrücklage II
- 27,0 Mio. EUR für die ERP-Gewinnrücklage IV.

Diese zur Abdeckung der ERP-Förderlasten 2019 zur Verfügung stehenden Erträge aus dem in die KfW eingebrachten Kapital wurden wie folgt eingesetzt:

1. Abdeckung der Förderlasten aus der ERP-Wirtschaftsförderung 2019 in Höhe von 211,0 Mio. EUR:
 - Lasten aus der ERP-Wirtschaftsförderung (ohne ERP-Startfonds 2011 und ERP-Venture Capital-Fondsinvestments) in Höhe von 200,6 Mio. EUR.
 - Förderlasten aus dem ERP-Startfonds 2011 in Höhe von 2,9 Mio. EUR.
 - Förderlasten aus den ERP-Venture Capital-Fondsinvestments in Höhe von 7,5 Mio. EUR.
2. Die danach verbleibenden Mittel in Höhe von 294,1 Mio. EUR wurden gemäß der vertraglichen Regelungen den jeweiligen ERP-Gewinnrücklagen zugeführt:
 - Zuführung zur ERP-Gewinnrücklage I in Höhe von 258,2 Mio. EUR. Der Saldo der ERP-Gewinnrücklage I beläuft sich nach der Zuführung auf 1 025,6 Mio. EUR.
 - Zuführung zur ERP-Gewinnrücklage II in Höhe von 16,4 Mio. EUR. Der Saldo der ERP-Gewinnrücklage II beläuft sich nach der Zuführung auf 89,3 Mio. EUR.
 - Zuführung zur ERP-Gewinnrücklage IV in Höhe von 19,5 Mio. EUR. Der Saldo der ERP-Gewinnrücklage IV beläuft sich nach der Zuführung auf 470,6 Mio. EUR.

Das ERP-Sondervermögen und die KfW haben am 12./17.12.2019 den Vertrag gemäß Artikel 1 § 6 des Gesetzes zur Neuordnung der ERP-Wirtschaftsförderung in der im Jahr 2019 novellierten Fassung (Durchführungsvertrag 2019) abgeschlossen, der unter anderem die Vereinfachung der ERP-Anteile am KfW-Eigenkapital für Förderung sowie die Schaffung einer Risikodeckungsmasse regelt. Diese Regelungen wurden zum 31.12.2019 wie folgt umgesetzt:

- Die ERP-Förderrücklage II mit einem Bestand von 250,0 Mio. EUR geht in der sonstigen Kapitalrücklage des ERP-Sondervermögens auf, deren Vergütung nicht für die Finanzierung der ERP-Wirtschaftsförderung steht. Zum Ausgleich wird ein Betrag von 250,0 Mio. EUR aus Mitteln der Sonderrücklage II des ERP-Sondervermögens, der bislang nicht für ERP-Wirtschaftsförderung zur Verfügung stand, in die ERP-Gewinnrücklage II umgebucht. Die ERP-Gewinnrücklage II beläuft sich hiernach auf 339,3 Mio. EUR.
- Die ERP-Förderrücklage I, III und IV wurden zu der ERP-Förderrücklage zusammengefasst. Der Saldo der ERP-Förderrücklage beläuft sich zum 31.12.2019 auf 6 900,0 Mio. EUR.
- Die ERP-Gewinnrücklagen I, II und IV werden zu der ERP-Gewinnrücklage I zusammengefasst.
- Bildung einer Risikodeckungsmasse als gesonderte Gewinnrücklage (ERP-Risikodeckungsmasse). Die Initialausstattung in Höhe von 850,0 Mio. EUR erfolgte zu Lasten der ERP-Gewinnrücklage I. Der Saldo der ERP-Gewinnrücklage I beträgt zum 31.12.2019 985,6 Mio. EUR, der Saldo der ERP-Risikodeckungsmasse 850,0 Mio. EUR.

Somit wurden die aus dem eingebrachten Kapital erzielten Erträge für die ERP-Förderung eingesetzt bzw. dem ERP-Sondervermögen zugeführt. Die Ordnungsmäßigkeit der Berichterstattung zum 31.12.2019 wird vertragsgemäß durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft und bestätigt.

Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure

Vom 2. Dezember 2020

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Gesetzes zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen vom 4. November 1971 (BGBl. I S. 1745, 1749), der durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 12. November 2020 (BGBl. I S. 2392) neu gefasst worden ist, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 10. Juli 2013 (BGBl. I S. 2276) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für Honorare für Ingenieur- und Architektenleistungen, soweit diese Leistungen durch diese Verordnung erfasst sind. Die Regelungen dieser Verordnung können zum Zwecke der Honorarberechnung einer Honorarvereinbarung zugrunde gelegt werden.“

2. Nach § 2 wird der folgende § 2a eingefügt:

„§ 2a

Honorartafeln und Basishonorarsatz

(1) Die Honorartafeln dieser Verordnung weisen Orientierungswerte aus, die an der Art und dem Umfang der Aufgabe sowie an der Leistung ausgerichtet sind. Die Honorartafeln enthalten für jeden Leistungsbereich Honorarspannen vom Basishonorarsatz bis zum oberen Honorarsatz, gegliedert nach den einzelnen Honorarzonen und den zugrunde liegenden Ansätzen für Flächen, anrechenbare Kosten oder Verrechnungseinheiten.

(2) Basishonorarsatz ist der jeweils untere in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltene Honorarsatz.“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Leistungen und Leistungsbilder

(1) Grundleistungen sind Leistungen, die regelmäßig im Rahmen von Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen auszuführen sind. Sie sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung eines Auftrags im Allgemeinen erforderlich und in Leistungsbildern erfasst. Die Leistungsbilder gliedern sich in Leistungsphasen nach den Regelungen in den Teilen 2 bis 4 und der Anlage 1.

(2) Neben Grundleistungen können Besondere Leistungen vereinbart werden. Die Aufzählung der

Besonderen Leistungen in dieser Verordnung und in den Leistungsbildern ihrer Anlagen ist nicht abschließend. Die Besonderen Leistungen können auch für Leistungsbilder und Leistungsphasen, denen sie nicht zugeordnet sind, vereinbart werden, soweit sie dort keine Grundleistungen darstellen.

(3) Die Wirtschaftlichkeit der Leistung ist stets zu beachten.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Grundleistungen der Flächen-, Objekt- oder Fachplanungen werden zur Berechnung der Honorare nach den jeweiligen Planungsanforderungen Honorarzonen zugeordnet, die von der Honorarzone I aus ansteigend den Schwierigkeitsgrad der Planung einstufen.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben.

c) Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden nach der Angabe „4“ die Wörter „und der Anlage 1“ eingefügt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Ermittlung des Honorars für Grundleistungen im Sinne des § 3 Absatz 1 sind zugrunde zu legen

1. das Leistungsbild,

2. die Honorarzone und

3. die dazugehörige Honorartafel zur Honorarorientierung.

Zusätzlich zu den Grundlagen nach Satz 1 ermittelt sich das Honorar

1. für die Leistungsbilder des Teils 2 und der Anlage 1 Nummer 1.1 nach der Größe der Fläche,

2. für die Leistungsbilder der Teile 3 und 4 und der Anlage 1 Nummer 1.2, 1.3 und 1.4.5 nach den anrechenbaren Kosten des Objekts auf der Grundlage der Kostenberechnung oder, sofern keine Kostenberechnung vorliegt, auf der Grundlage der Kostenschätzung,

3. für das Leistungsbild der Anlage 1 Nummer 1.4.2 nach Verrechnungseinheiten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „Leistungen“ durch das Wort „Grundleistungen“ ersetzt.

bbb) In Nummer 4 werden nach dem Wort „Honorartafel“ die Wörter „zur Honorarorientierung“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach der Angabe „4“ die Wörter „und in Anlage 1 Nummer 1.2“ eingefügt.

cc) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Sofern keine Vereinbarung in Textform getroffen wurde, gilt ein Zuschlag von 20 Prozent ab einem durchschnittlichen Schwierigkeitsgrad als vereinbart.“

c) Absatz 3 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Honorarvereinbarung

(1) Das Honorar richtet sich nach der Vereinbarung, die die Vertragsparteien in Textform treffen. Sofern keine Vereinbarung über die Höhe des Honorars in Textform getroffen wurde, gilt für Grundleistungen der jeweilige Basishonorarsatz als vereinbart, der sich bei der Anwendung der Honorargrundlagen des § 6 ergibt.

(2) Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber, sofern dieser Verbraucher ist, vor Abgabe von dessen verbindlicher Vertragserklärung zur Honorarvereinbarung in Textform darauf hinzuweisen, dass ein höheres oder niedrigeres Honorar als die in den Honorartafeln dieser Verordnung enthaltenen Werte vereinbart werden kann. Erfolgt der Hinweis nach Satz 1 nicht oder nicht rechtzeitig, gilt für die zwischen den Vertragsparteien vereinbarten Grundleistungen anstelle eines höheren Honorars ein Honorar in Höhe des jeweiligen Basishonorarsatzes als vereinbart.“

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil nach Nummer 2 werden dem Wort „herangezogen“ die Wörter „zum Zweck der Honorarberechnung“ vorangestellt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Wörtern „Leistungsbewertung der Objektüberwachung“ die Wörter „zum Zweck der Honorarberechnung“ eingefügt.

8. § 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 10

Berechnung des Honorars bei vertraglichen Änderungen des Leistungsumfangs

(1) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer während der Laufzeit des Vertrags darauf, dass der Umfang der beauftragten Leistung geändert wird, und ändern sich dadurch die anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten, so ist die Honorarberechnungsgrundlage für die Grundleistungen, die infolge des veränderten Leistungsumfangs zu erbringen sind, durch Vereinbarung in Textform anzupassen.

(2) Einigen sich Auftraggeber und Auftragnehmer über die Wiederholung von Grundleistungen,

ohne dass sich dadurch die anrechenbaren Kosten, Flächen oder Verrechnungseinheiten ändern, ist das Honorar für diese Grundleistungen entsprechend ihrem Anteil an der jeweiligen Leistungsphase in Textform zu vereinbaren.“

9. § 12 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Honorare für Grundleistungen bei Instandsetzungen und Instandhaltungen von Objekten sind nach den anrechenbaren Kosten, der Honorarzone, den Leistungsphasen und der Honorartafel zur Honorarorientierung, der die Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme zuzuordnen ist, zu ermitteln.“

10. In § 13 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze für“ gestrichen und nach dem Wort „Flächen“ die Wörter „oder Verrechnungseinheiten“ eingefügt.

11. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. Mai 2012 (BGBl. I S. 1030) geändert worden ist“ durch die Wörter „jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „bei Auftragserteilung schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „bei Auftragserteilung“ gestrichen und wird das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

12. § 15 wird wie folgt gefasst:

„§ 15

Fälligkeit des Honorars, Abschlagszahlungen

Für die Fälligkeit der Honorare für die von dieser Verordnung erfassten Leistungen gilt § 650g Absatz 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend. Für das Recht, Abschlagszahlungen zu verlangen, gilt § 632a des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.“

13. § 17 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist,“ durch die Wörter „jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Leistungen beim Städtebaulichen Entwurf sind Besondere Leistungen.“

14. § 20 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 18 und Anlage 2 aufgeführten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:“ durch die Wörter „Für die in § 18 und Anlage 2 genannten Grundleistungen bei Flächennutzungsplänen sind die in

- der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:" ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „so ist das Honorar frei zu vereinbaren“ durch die Wörter „kann das Honorar auch abweichend von den Grundsätzen des Absatzes 2 vereinbart werden“ ersetzt.
15. In § 21 Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 19 und Anlage 3 aufgeführten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:" durch die Wörter „Für die in § 19 und Anlage 3 genannten Grundleistungen bei Bebauungsplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:" ersetzt.
16. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 23 und Anlage 4 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:" durch die Wörter „Für die in § 23 und Anlage 4 genannten Grundleistungen bei Landschaftsplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:" ersetzt.
- b) In Absatz 6 werden die Wörter „so ist das Honorar frei zu vereinbaren“ durch die Wörter „kann das Honorar abweichend von den Grundsätzen des Absatzes 2 vereinbart werden“ ersetzt.
17. In § 29 Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 24 und Anlage 5 aufgeführten Grundleistungen bei Grünordnungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:" durch die Wörter „Für die in § 24 und Anlage 5 genannten Grundleistungen bei Grünordnungsplänen und Landschaftsplanerischen Fachbeiträgen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:" ersetzt.
18. In § 30 Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 25 und Anlage 6 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:" durch die Wörter „Für die in § 25 und Anlage 6 genannten Grundleistungen bei Landschaftsrahmenplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:" ersetzt.
19. In § 31 Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 26 und Anlage 7 aufgeführten Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:" durch die Wörter „Für die in § 26 und Anlage 7 genannten Grundleistungen bei Landschaftspflegerischen Begleitplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:" ersetzt.
20. In § 32 Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 27 und Anlage 8 aufgeführten Grundleistungen bei Pflege-
- und Entwicklungsplänen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:" durch die Wörter „Für die in § 27 und Anlage 8 genannten Grundleistungen bei Pflege- und Entwicklungsplänen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:" ersetzt.
21. In § 35 Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 34 und der Anlage 10 Nummer 10.1 aufgeführten Grundleistungen für Gebäude und Innenräume sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:" durch die Wörter „Für die in § 34 und der Anlage 10 Nummer 10.1 genannten Grundleistungen für Gebäude und Innenräume sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:" ersetzt.
22. In § 37 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „im Rahmen der festgesetzten Mindest- und Höchstsätze“ gestrichen.
23. In § 40 Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 39 und der Anlage 11 Nummer 11.1 aufgeführten Grundleistungen für Freianlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:" durch die Wörter „Für die in § 39 und der Anlage 11 Nummer 11.1 genannten Grundleistungen für Freianlagen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:" ersetzt.
24. § 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 43 und der Anlage 12 Nummer 12.1 aufgeführten Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 41 festgesetzt:" durch die Wörter „Für die in § 43 und der Anlage 12 Nummer 12.1 genannten Grundleistungen bei Ingenieurbauwerken sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:" ersetzt.
- b) Absatz 7 wird aufgehoben.
25. In § 46 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 wird das Wort „frei“ durch die Wörter „abweichend von den Grundsätzen des Satzes 1, der Absätze 1 bis 4 und der §§ 47 und 48“ ersetzt.
26. In § 48 Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 47 und der Anlage 13 Nummer 13.1 aufgeführten Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind in der folgenden Honorartafel für den Anwendungsbereich des § 45 festgesetzt:" durch die Wörter „Für die in § 47 und der Anlage 13 Nummer 13.1 genannten Grundleistungen bei Verkehrsanlagen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:" ersetzt.
27. § 52 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 51 und der Anlage 14 Nummer 14.1 aufgeführten Grundleistungen der Tragwerksplanungen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:" durch die Wörter „Für die in § 51 und der Anlage 14 Nummer 14.1 genannten Grundleis-

- tungen der Tragwerksplanungen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:" ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
28. § 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in § 55 und der Anlage 15.1 aufgeführten Grundleistungen bei einzelnen Anlagen sind in der folgenden Honorartafel festgesetzt:" durch die Wörter „Für die in § 55 und der Anlage 15 Nummer 15.1 genannten Grundleistungen bei einzelnen Anlagen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:" ersetzt.
- b) Absatz 6 wird aufgehoben.
29. § 57 wird wie folgt geändert:
- a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und in ihm werden die Wörter „vor ihrem Inkrafttreten“ durch die Wörter „vor dem 17. Juli 2013“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:
- „(2) Die durch die Erste Verordnung zur Änderung der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure vom 2. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2636) geänderten Vorschriften sind erst auf diejenigen Vertragsverhältnisse anzuwenden, die nach Ablauf des 31. Dezember 2020 begründet worden sind.“
30. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
- „Anlage 1
(zu § 3 Absatz 1)
- Weitere
Fachplanungs- und Beratungsleistungen“.
- b) Nummer 1.1.1 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Die Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien sind in vier Leistungsphasen unterteilt und werden wie folgt in Prozentsätzen der Honorare in Nummer 1.1.2 bewertet:
1. für die Leistungsphase 1 (Klären der Aufgabenstellung und Ermitteln des Leistungsumfangs) mit 3 Prozent,
 2. für die Leistungsphase 2 (Grundlagenermittlung) mit 37 Prozent,
 3. für die Leistungsphase 3 (Vorläufige Fassung) mit 50 Prozent,
 4. für die Leistungsphase 4 (Abgestimmte Fassung) mit 10 Prozent.“
- bb) In Absatz 2 werden das Wort „kann“ durch das Wort „setzt“ und das Wort „zusammen setzen“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.
- c) Nummer 1.1.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Nummer 1.1.1 aufgeführten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:" durch die Wörter „Für die in Nummer 1.1.1 genannten Grundleistungen bei Umweltverträglichkeitsstudien sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:" ersetzt.
- bb) In Absatz 2 wird das Wort „kann“ durch die Wörter „berechnet sich“ ersetzt und werden die Wörter „berechnet werden“ gestrichen.
- cc) In Absatz 3 werden das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „zugeordnet werden“ durch das Wort „zuzuordnen“ ersetzt.
- dd) In Absatz 4 werden das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „ermittelt werden“ durch die Wörter „zu ermitteln“ ersetzt.
- ee) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Sind für eine Umweltverträglichkeitsstudie Bewertungsmerkmale aus mehreren Honorarzonen anwendbar und bestehen deswegen Zweifel, welcher Honorarzone die Umweltverträglichkeitsstudie zugeordnet werden kann, ist die Anzahl der Bewertungspunkte nach Absatz 4 zu ermitteln; die Umweltverträglichkeitsstudie ist nach der Summe der Bewertungspunkte folgenden Honorarzonen zuzuordnen:
1. Honorarzone I: Umweltverträglichkeitsstudien mit bis zu 16 Punkten,
 2. Honorarzone II: Umweltverträglichkeitsstudien mit 17 bis 30 Punkten,
 3. Honorarzone III: Umweltverträglichkeitsstudien mit 31 bis 42 Punkten.“
- ff) In Absatz 6 wird das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und wird nach den Wörtern „wie folgt gewichtet“ das Wort „werden“ gestrichen.
- gg) In Absatz 7 werden das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und die Wörter „berechnet werden“ durch die Wörter „zu berechnen“ ersetzt.
- d) Nummer 1.2.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird das Wort „können“ gestrichen.
- bb) In Absatz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „umfassen“ ersetzt und wird nach den Wörtern „fachübergreifende Energiebilanzierung“ das Wort „umfassen“ gestrichen.
- cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Bauakustik umfasst den Schallschutz von Objekten zur Erreichung eines regelgerechten Luft- und Trittschallschutzes und zur Begrenzung der von außen einwirkenden Geräusche sowie der Geräusche von Anlagen der Technischen Ausrüstung. Dazu gehört auch der Schutz der Um-

- gebung vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm (Schallimmissionsschutz).“
- dd) In Absatz 4 wird das Wort „kann“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt und wird nach dem Wort „Anforderungen“ das Wort „umfassen“ gestrichen.
- e) Nummer 1.2.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sind“ ersetzt, wird nach dem Wort „und“ das Wort „werden“ eingefügt und wird nach dem Wort „bewertet“ das Wort „werden“ gestrichen.
- bb) In Absatz 2 werden das Wort „kann“ durch das Wort „setzt“ und das Wort „zusammensetzen“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.
- f) Nummer 1.2.3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „richtet“ ersetzt und wird das Wort „richten“ gestrichen.
- bb) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 aufgeführten Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:“ durch die Wörter „Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 genannten Grundleistungen für Wärmeschutz und Energiebilanzierung sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:“ ersetzt.
- cc) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Zuschlag“ die Wörter „gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3“ eingefügt.
- g) Nummer 1.2.4 wird wie folgt geändert:
- aa) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Grundleistungen der Bauakustik sind die Kosten für Baukonstruktionen und Anlagen der Technischen Ausrüstung anrechenbar.“
- bb) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 aufgeführten Grundleistungen der Bauakustik können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:“ durch die Wörter „Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 genannten Grundleistungen der Bauakustik sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:“ ersetzt.
- cc) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zuschlag“ die Wörter „gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3“ eingefügt.
- dd) In Absatz 5 wird das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und wird nach dem Wort „zugeordnet“ das Wort „werden“ gestrichen.
- ee) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:
- „(6) § 52 Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.“
- ff) In Absatz 7 wird das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und wird nach dem Wort „zugeordnet“ das Wort „werden“ gestrichen.
- h) Nummer 1.2.5 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „richtet“ ersetzt und wird das Wort „richten“ gestrichen.
- bb) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für Grundleistungen der Raumakustik sind die Kosten für Baukonstruktionen und Technische Ausrüstung sowie die Kosten für die Ausstattung (DIN 276 – 1: 2008-12, Kostengruppe 610) des Innenraums anrechenbar.“
- cc) In Absatz 3 werden die Wörter „Die Mindest- und Höchstsätze der Honorare für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 aufgeführten Grundleistungen der Raumakustik können anhand der folgenden Honorartafel bestimmt werden:“ durch die Wörter „Für die in Nummer 1.2.2 Absatz 2 genannten Grundleistungen der Raumakustik sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:“ ersetzt.
- dd) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Zuschlag“ die Wörter „gemäß § 6 Absatz 2 Satz 3“ und nach dem Wort „Honorar“ die Wörter „in Textform“ eingefügt.
- ee) In Absatz 5 wird das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und wird nach dem Wort „zugeordnet“ das Wort „werden“ gestrichen.
- ff) In Absatz 6 werden die Wörter „Für die Zuordnung zu den Honorarzonen können folgende Bewertungsmerkmale herangezogen werden“ durch die Wörter „Die Leistungen der Raumakustik werden den Honorarzonen anhand folgender Bewertungsmerkmale zugeordnet“ ersetzt.
- gg) In Absatz 7 wird das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und wird nach dem Wort „zugeordnet“ das Wort „werden“ gestrichen.
- i) Nummer 1.3.1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „umfassen“ ersetzt und wird nach dem Wort „Gründungsempfehlung“ das Wort „umfassen“ gestrichen.
- bb) In Absatz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „umfassen“ ersetzt und wird nach dem Wort „Klassifikationsmerkmalen“ das Wort „umfassen“ gestrichen.
- j) Nummer 1.3.2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „richtet“ ersetzt und wird das Wort „richten“ gestrichen.
- bb) Absatz 2 wird aufgehoben.

k) Nummer 1.3.3 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Grundleistungen umfassen die Beschreibung und Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse sowie die daraus abzuleitenden Empfehlungen für die Gründung einschließlich der Angabe der Bemessungsgrößen für eine Flächen- oder Pfahlgründung, Hinweise zur Herstellung und Trockenhaltung der Baugrube und des Bauwerks, Angaben zur Auswirkung des Bauwerks auf die Umgebung und auf Nachbarbauwerke sowie Hinweise zur Bauausführung. Die Darstellung der Inhalte erfolgt im Geotechnischen Bericht.“

bb) In Absatz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und wird nach dem Wort „bewertet“ das Wort „werden“ gestrichen.

cc) In Absatz 3 werden das Wort „kann“ durch das Wort „setzt“ und das Wort „zusammensetzen“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.

l) Nummer 1.3.4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden die Wörter „Honorare für die in Nummer 1.3.3 Absatz 3 aufgeführten Grundleistungen können nach der folgenden Honorartafel bestimmt werden:“ durch die Wörter „Für die in Nummer 1.3.3 Absatz 3 genannten Grundleistungen sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und wird das Wort „werden“ gestrichen.

cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) § 52 Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.“

dd) In Absatz 4 werden das Wort „können“ durch das Wort „sind“ und die Wörter „berücksichtigt werden“ durch die Wörter „zu berücksichtigen“ ersetzt.

m) Nummer 1.4.1 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „können“ durch das Wort „beziehen“ und das Wort „einbeziehen“ durch das Wort „ein“ ersetzt.

bb) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „können“ gestrichen.

n) Nummer 1.4.2 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „richtet“ ersetzt und wird das Wort „richten“ gestrichen.

bb) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „berechnen“ ersetzt und wird nach dem Wort „Punktdichte“ das Wort „berechnen“ gestrichen.

cc) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Abhängig von der Punktdichte werden die Flächen den nachstehenden Verrechnungseinheiten (VE) je Hektar (ha) zugeordnet:

Flächenklasse 1 (bis 50 Punkte/ha)	40 VE
Flächenklasse 2 (51 – 73 Punkte/ha)	50 VE
Flächenklasse 3 (74 – 100 Punkte/ha)	60 VE
Flächenklasse 4 (101 – 131 Punkte/ha)	70 VE
Flächenklasse 5 (132 – 166 Punkte/ha)	80 VE
Flächenklasse 6 (167 – 203 Punkte/ha)	90 VE
Flächenklasse 7 (204 – 244 Punkte/ha)	100 VE
Flächenklasse 8 (245 – 335 Punkte/ha)	120 VE
Flächenklasse 9 (336 – 494 Punkte/ha)	150 VE
Flächenklasse 10 (495 – 815 Punkte/ha)	200 VE
Flächenklasse 11 (816 – 1 650 Punkte/ha)	300 VE
Flächenklasse 12 (1 651 – 4 000 Punkte/ha)	500 VE
Flächenklasse 13 (4 001 – 9 000 Punkte/ha)	800 VE.“

dd) In Absatz 4 wird das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und wird nach dem Wort „berechnet“ das Wort „werden“ gestrichen.

o) Nummer 1.4.3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und wird das Wort „werden“ gestrichen.

bb) In Absatz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „ergibt“ ersetzt und wird das Wort „ergeben“ gestrichen.

p) Nummer 1.4.4 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt und wird das Wort „umfassen“ gestrichen.

bb) In Absatz 2 in dem Satzteil vor Nummer 1 wird das Wort „können“ durch das Wort „sind“ ersetzt, wird nach dem Wort „und“ das Wort „werden“ eingefügt und wird nach dem Wort „bewertet“ das Wort „werden“ gestrichen.

cc) In Absatz 3 werden das Wort „kann“ durch das Wort „setzt“ und das Wort „zusammensetzen“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.

q) Nummer 1.4.5 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „richtet“ ersetzt und wird das Wort „richten“ gestrichen.

- bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
 „(2) Anrechenbare Kosten sind die Herstellungskosten des Objekts. Diese werden entsprechend § 4 Absatz 1 und
1. bei Gebäuden entsprechend § 33,
 2. bei Ingenieurbauwerken entsprechend § 42,
 3. bei Verkehrsanlagen entsprechend § 46 ermittelt. Anrechenbar sind bei Ingenieurbauwerken 100 Prozent, bei Gebäuden und Verkehrsanlagen 80 Prozent der ermittelten Kosten.“
- cc) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- r) Nummer 1.4.6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „wird“ ersetzt und wird das Wort „werden“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 2 wird das Wort „kann“ durch das Wort „ergibt“ ersetzt und wird das Wort „ergeben“ gestrichen.
- s) Nummer 1.4.7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 wird das Wort „kann“ durch das Wort „umfasst“ ersetzt und wird das Wort „umfassen“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 2 wird das Wort „können“ durch das Wort „werden“ ersetzt und wird nach dem Wort „bewertet“ das Wort „werden“ gestrichen.
 - cc) In Absatz 3 werden das Wort „kann“ durch das Wort „setzt“ und das Wort „zusammensetzen“ durch das Wort „zusammen“ ersetzt.
- t) Nummer 1.4.8 wird wie folgt geändert:
- aa) In Absatz 1 werden die Wörter „Die Honorare für die in Nummer 1.4.4 Absatz 3 aufgeführten Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung können sich nach der folgenden Honorartafel richten:“ durch die Wörter „Für die in Nummer 1.4.4 Absatz 3 genannten Grundleistungen der Planungsbegleitenden Vermessung sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:“ ersetzt.
 - bb) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Honorare für die in Nummer 1.4.7 Absatz 3 Grundleistungen der Bauvermessung können sich nach der folgenden Honorartafel richten:“ durch die Wörter „Für die in Nummer 1.4.7 Absatz 3 genannten Grundleistungen der Bauvermessung sind die in der nachstehenden Honorartafel aufgeführten Honorarspannen Orientierungswerte:“ ersetzt.
 - u) In Nummer 1.4.9 werden die Wörter „ergänzend frei“ durch die Wörter „abweichend von den Grundsätzen gemäß Nummer 1.4“ ersetzt.
31. In § 4 Absatz 3 Satz 2, § 6 Absatz 2 Satz 2, § 8 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3, § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 Satz 2, § 12 Absatz 2, § 14 Absatz 2 Nummer 6, § 36 Absatz 1 und 2, § 43 Absatz 3, § 44 Absatz 6, § 48 Absatz 6, § 50 Absatz 2, § 52 Absatz 4, § 54 Absatz 5 Satz 1, § 56 Absatz 5, in Anlage 1 Nummer 1.2.3 Absatz 3 und Nummer 1.2.4 Absatz 4 wird jeweils das Wort „schriftlich“ durch die Wörter „in Textform“ ersetzt.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie kann den Wortlaut der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure in der ab dem 1. Januar 2021 geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 2. Dezember 2020

Die Bundeskanzlerin
 Dr. Angela Merkel

Der Bundesminister
 für Wirtschaft und Energie
 Peter Altmaier

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluss
Geprüfter Fachagrarwirt Baumpfleger – Bachelor Professional Baumpfleger
oder Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpfleger – Bachelor Professional Baumpfleger
(Fachagrarwirt-Baumpfleger-Prüfungsverordnung – FABaumPflPrV)**

Vom 2. Dezember 2020

Auf Grund des § 53 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 und Absatz 3 Nummer 1 und mit § 53a Absatz 1 Nummer 2 und mit § 53c des Berufsbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Mai 2020 (BGBl. I S. 920) verordnet das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung nach Anhörung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung:

Inhaltsübersicht

- Abschnitt 1
Allgemeines
- § 1 Ziel der Prüfung, Fortbildungsstufe und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses
- § 2 Qualifizierungsbereiche
- § 3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung
- § 4 Gliederung der Prüfung
- § 5 Bewerten der Prüfung
- Abschnitt 2
Prüfungsteil
Baumdiagnose und Baumpflegermaßnahmen
- § 6 Anforderungen und Prüfungsinhalte
- § 7 Prüfungsbestandteile
- § 8 Arbeitsprojekt
- § 9 Arbeitsprobe
- § 10 Schriftliche Prüfung
- Abschnitt 3
Prüfungsteil
Betriebs- und Unternehmensführung
- § 11 Anforderungen und Prüfungsinhalte
- § 12 Prüfungsbestandteile
- § 13 Fallstudie
- § 14 Schriftliche Prüfung
- Abschnitt 4
Prüfungsteil
Mitarbeiterführung und Personalmanagement
- § 15 Anforderungen und Prüfungsinhalte
- § 16 Prüfungsbestandteile
- § 17 Fallstudie
- § 18 Schriftliche Prüfung

- Abschnitt 5
Bewertungen
in den Prüfungen, Befreiung von
Prüfungsbestandteilen, Bestehens- und Zeugnisregelungen
- § 19 Bewertungen in den Prüfungen
- § 20 Befreiung von Prüfungsbestandteilen
- § 21 Bestehen der Prüfung
- § 22 Zeugnisse

- Abschnitt 6
Ergänzungs- und Wiederholungsprüfung
- § 23 Mündliche Ergänzungsprüfung
- § 24 Wiederholung der Prüfung

- Abschnitt 7
Schlussvorschriften
- § 25 Übergangsvorschriften
- § 26 Inkrafttreten, Außerkrafttreten
- Anlage 1 Bewertungsmaßstab für die Leistungen
(zu § 5)
- Anlage 2 Zeugnisinhalte
(zu § 22)

**Abschnitt 1
Allgemeines**

§ 1

**Ziel der Prüfung, Fortbildungsstufe
und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses**

(1) Mit der erfolgreich abgelegten Prüfung zum anerkannten Fortbildungsabschluss Geprüfter Fachagrarwirt Baumpfleger – Bachelor Professional Baumpfleger oder Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpfleger – Bachelor Professional Baumpfleger wird die auf einen beruflichen Aufstieg abzielende Erweiterung der beruflichen Handlungsfähigkeit auf der zweiten Fortbildungsstufe der höherqualifizierenden Berufsbildung nach § 53 in Verbindung mit § 53a Absatz 1 Nummer 2 und § 53c des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen.

(2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Fortbildungsabschluss Bachelor Professional Baumpfleger. Der Abschlussbezeichnung wird die weitere Abschlussbezeichnung „Geprüfter Fachagrarwirt Baumpfleger“ oder „Geprüfte Fachagrarwirtin Baumpfleger“ vorangestellt.

§ 2

Qualifizierungsbereiche

(1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfling in der Lage ist, die den Qualifizierungsbereichen

1. Baumpflege,
2. Betriebswirtschaft sowie
3. Personal und Qualifizierung

nach Absatz 2 Nummer 1 bis 3 jeweils zugeordneten Fach- und Führungsfunktionen in unterschiedlich strukturierten Unternehmen, in Behörden und in Einrichtungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu übernehmen, in denen zu verantwortende Leitungsprozesse eigenständig gesteuert werden, eigenständig ausgeführt werden und dafür Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen geführt werden. Der Fachagrarwirt oder die Fachagrarwirtin soll auch die in Satz 1 bezeichneten Unternehmen, Behörden und Einrichtungen oder Teile von ihnen eigenverantwortlich führen können sowie auf sich verändernde Anforderungen und Rahmenbedingungen reagieren können.

(2) Die Qualifizierungsbereiche umfassen jeweils folgende Fach- und Führungsfunktionen:

1. Baumpflege:

- a) Bäume botanisch sowie hinsichtlich ihres Alters und ihrer Entwicklung erfassen und ihren Zustand einschließlich des Umfeldes unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit beurteilen und dokumentieren,
- b) Schaderreger, Krankheiten, Schäden und deren Ursachen analysieren, bewerten und dokumentieren,
- c) natur- und artenschutzrechtliche sowie planungsrechtliche Aspekte prüfen und beurteilen,
- d) Sachwerte von Bäumen ermitteln,
- e) Bäume und Pflanzen des Baumumfeldes unter Berücksichtigung der Standort- und Pflegeansprüche, der Funktionen sowie der klimatischen Anforderungen verwenden,
- f) baumpflegerische Maßnahmen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit und der anerkannten Regeln der Technik und des Umweltrechts, insbesondere des Natur- und Artenschutzes, planen, umsetzen und bewerten,
- g) Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Verkehrssicherheit von Baustellen vorbereiten und durchführen,
- h) Pflanzungen beurteilen und Maßnahmen zur Baumumfeldverbesserung planen, umsetzen und bewerten,
- i) betriebliche Qualitätsstandards umsetzen,
- j) Möglichkeiten der Digitalisierung in betrieblichen Abläufen nutzen,
- k) Produkte und Dienstleistungen kalkulieren und vermarkten,
- l) Auftraggeber informieren und beraten sowie
- m) Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit baumpflegerischen Vorhaben und Maßnahmen planen und durchführen;

2. Betriebswirtschaft:

- a) Einordnen und Beurteilen der Rahmenbedingungen und Strukturen von Unternehmen sowie von Behörden und Einrichtungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die baumpflegerische Arbeiten durchführen, vergeben und überwachen,
- b) Märkte beobachten, bewerten und erschließen,
- c) Unternehmensziele formulieren,
- d) Marketingkonzepte entwickeln und umsetzen,
- e) Maßnahmen des Qualitätsmanagements planen und umsetzen,
- f) Betriebs- und Arbeitsorganisation planen, bewerten und fortschreiben,
- g) Möglichkeiten der Digitalisierung betriebswirtschaftlicher Prozesse prüfen und umsetzen,
- h) Vorschriften zum Datenschutz und zur Datensicherheit anwenden,
- i) betriebswirtschaftliche Kalkulationen durchführen,
- j) Betriebsergebnisse erfassen, analysieren und bewerten,
- k) Betriebsentwicklung, Investitionen, Finanzierung und Liquidität planen,
- l) Steuerarten und Steuerverfahren unterscheiden, steuerliche Buchführung anwenden,
- m) Ausschreibungs- und Vergabearten unterscheiden, Ausschreibungen und Angebote erstellen und prüfen,
- n) Verträge unter Beachtung des Vertrags- und Haftungsrechts abschließen sowie
- o) Abnahme von Dienstleistungen durchführen und Mängelansprüche abwickeln;

3. Personal und Qualifizierung:

- a) Vorgaben des Arbeitsrechts, insbesondere des Tarifrechts, und des Sozialrechts umsetzen,
- b) Konzepte der Mitarbeiterführung und der Personalplanung anwenden sowie Führungsverhalten reflektieren,
- c) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen auswählen, einstellen und einarbeiten,
- d) Eignung, Leistungsfähigkeit und Qualifikation von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen beurteilen und diese entsprechend einsetzen,
- e) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anleiten und motivieren,
- f) Teamarbeit unterstützen und fördern,
- g) Leistungen und Verhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen feststellen und beurteilen,
- h) Mitarbeitergespräche führen und den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen,
- i) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen qualifizieren und fördern,
- j) Konflikte erkennen und gezielt lösen sowie
- k) Konzepte und Maßnahmen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz in Abstimmung mit den hierfür zuständigen Stellen planen und umsetzen.

(3) Für den Erwerb der in Absatz 2 bezeichneten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten bedarf es in der Regel eines Lernumfangs von insgesamt mindestens 1 200 Stunden. Der Lerninhalt bestimmt sich nach den Anforderungen der jeweiligen Prüfungsteile nach § 4 in Verbindung mit den Anforderungen und Prüfungsinhalten der §§ 6, 11 und 15.

§ 3

Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer die Anforderungen des § 53c des Berufsbildungsgesetzes erfüllt und Folgendes nachweist:

1. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in den anerkannten Ausbildungsberufen Forstwirt/Forstwirtin, Gärtner/Gärtnerin oder Landwirt/Landwirtin,
2. eine erfolgreich abgelegte Abschlussprüfung in einem anderen anerkannten Ausbildungsberuf und eine auf die Berufsausbildung folgende, mindestens dreijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens fünfjährige Berufspraxis.

(2) Die Berufspraxis nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 muss in Unternehmen, Behörden, Einrichtungen oder Teilen von diesen abgeleistet worden sein, die überwiegend Arbeiten in der Baumpflege durchführen. Die Berufspraxis muss in Bezug auf baumpflegerische Tätigkeiten einschlägig sein. Die Dauer und der Inhalt der Berufspraxis ist durch eine Bescheinigung der beschäftigenden Stelle nachzuweisen.

(3) Abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen ist zur Prüfung auch zuzulassen, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, eine berufliche Handlungsfähigkeit erworben zu haben, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

§ 4

Gliederung der Prüfung

Die Prüfung umfasst die folgenden Prüfungsteile:

1. Baumdiagnose und Baumpflegetmaßnahmen,
2. Betriebs- und Unternehmensführung und
3. Mitarbeiterführung und Personalmanagement.

§ 5

Bewerten der Prüfung

Für die Bewertung der Leistungen in der Prüfung ist der in Anlage 1 dargestellte sechsstufige Bewertungsmaßstab anzuwenden.

Abschnitt 2 Prüfungsteil Baumdiagnose und Baumpflegetmaßnahmen

§ 6

Anforderungen und Prüfungsinhalte

(1) Im Prüfungsteil Baumdiagnose und Baumpflegetmaßnahmen hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Bäume botanisch sowie hinsichtlich ihres Alters und ihrer Entwicklung zu erfassen und ihren Zustand einschließlich des Umfeldes unter Berücksichtigung anerkannter Methoden und Parameter der Baumkontrolle, der Baumdiagnose und der Verkehrssicherheit zu beurteilen und zu dokumentieren,
 2. die ökologische Bedeutung von Bäumen unter Berücksichtigung naturschutz-, artenschutz- und planungsrechtlicher Aspekte zu erfassen und zu beurteilen,
 3. Sachwerte von Bäumen zu ermitteln,
 4. Bäume und Pflanzen des Baumumfeldes unter Berücksichtigung rechtlicher, funktionaler, gestalterischer und ökologischer Aspekte sowie der Klima-, Standort- und Pflegeansprüche zu verwenden,
 5. baumpflegerische Maßnahmen unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, des Naturschutz-, des Artenschutz- und des Umweltrechts, der anerkannten Regeln der Technik, betrieblicher Qualitätsstandards und wirtschaftlicher Gesichtspunkte sowie der erforderlichen Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zu planen, umzusetzen und zu bewerten,
 6. Pflanzungen unter Berücksichtigung der Gütebestimmungen, der anerkannten Regeln der Technik und der jeweils anzuwendenden Qualitätsstandards zu beurteilen,
 7. Maßnahmen am Baum sowie zur Baumumfeldverbesserung zu planen, umzusetzen und zu bewerten,
 8. Produkte und Dienstleistungen der Baumpflege unter Berücksichtigung von Arbeitskräften, Maschinen, Geräten und Betriebseinrichtungen sowie von Betriebsstoffen und Arbeitsmitteln zu kalkulieren und zu vermarkten sowie
 9. Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit projektbezogen zu planen und umzusetzen.
- (2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:
1. botanische Systematik, Funktion, Aufbau, insbesondere Kronenarchitektur, Entwicklung und Altersphasen von Bäumen einschließlich baumbiologischer Prozesse,
 2. biotische und abiotische Standortfaktoren sowie ihre Auswirkungen auf Wachstum und Entwicklung von Bäumen,
 3. fachliche und rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Verkehrssicherheit von Bäumen,
 4. Methoden, Techniken und Parameter der Baumkontrolle und der Baumdiagnose,
 5. Sachwerte von Bäumen,
 6. naturschutz-, artenschutz- und planungsrechtliche Aspekte der Erfassung, der Pflege und der Erhaltung von Bäumen,
 7. Aufgaben und Ziele sowie Techniken, Maschinen, Geräte und Arbeitsprozesse der Baumpflege,
 8. Baumschutz auf Baustellen,
 9. Pflanzensortimente, Pflanzenauswahl und -qualität für Baumpflanzungen unter besonderer Berücksichtigung des Klimawandels,
 10. Pflanzensortimente, Pflanzenauswahl und -qualität für die Gestaltung von Baumpflanzungen, insbe-

sondere die Begrünung des Baumumfeldes unter besonderer Berücksichtigung des Klimawandels und des Artenschutzes,

11. bau- und vegetationstechnische Anforderungen an Baumpflanzungen und an das Baumumfeld,
12. Maßnahmen zur Standortverbesserung,
13. Vorschriften und Maßnahmen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der Verkehrssicherung auf Baustellen,
14. Leistungsverzeichnisse und Angebotskalkulationen,
15. Erfassung, Dokumentation und Bewertung von Bau-, Schutz- und Pflegemaßnahmen am Baum und im Baumumfeld sowie
16. Öffentlichkeitsarbeit im Zusammenhang mit baumpflegerischen Vorhaben und Maßnahmen.

§ 7

Prüfungsbestandteile

Die Prüfung besteht aus

1. einem Arbeitsprojekt nach § 8,
2. einer Arbeitsprobe nach § 9 sowie
3. einer schriftlichen Prüfung nach § 10.

§ 8

Arbeitsprojekt

(1) Mit der Durchführung des Arbeitsprojektes hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, ausgehend von einer konkreten betrieblichen Situation die komplexen Zusammenhänge der Baumpflege zu erfassen und zu analysieren sowie Lösungsvorschläge für betriebliche Aufgaben zu erstellen und diese umzusetzen.

(2) Die Aufgabe für das Arbeitsprojekt soll sich auf den laufenden Betrieb eines Unternehmens, einer Behörde oder einer Einrichtung des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder auf Teile von diesen beziehen und muss einen konkreten Objektbezug aufweisen. Bei der Wahl der Aufgabe für das Projekt sollen Vorschläge des Prüflings berücksichtigt werden.

(3) Der Prüfling hat das Arbeitsprojekt schriftlich zu planen und durchzuführen, den Verlauf der Bearbeitung sowie die Ergebnisse zu dokumentieren und in einem Fachgespräch zu erläutern. Das Fachgespräch erstreckt sich auf den Verlauf und die Ergebnisse des Arbeitsprojektes sowie auf die hierfür relevanten Prüfungsinhalte nach § 6 Absatz 2.

(4) Für die Durchführung des Arbeitsprojektes steht dem Prüfling ein Zeitraum von sechs Monaten zur Verfügung. Das Fachgespräch soll nicht länger als 60 Minuten dauern.

§ 9

Arbeitsprobe

(1) In der Arbeitsprobe hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist, eine Baumschadensdiagnose durchzuführen und das Ergebnis in einem Fachgespräch zu erläutern.

(2) Für die Durchführung der Arbeitsprobe einschließlich des Fachgesprächs stehen 60 Minuten zur Verfügung.

§ 10

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit mit komplexen praxisbezogenen Aufgaben aus den Prüfungsinhalten nach § 6 Absatz 2.

(2) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 180 Minuten.

Abschnitt 3

Prüfungsteil

Betriebs- und Unternehmensführung

§ 11

Anforderungen und Prüfungsinhalte

(1) Im Prüfungsteil Betriebs- und Unternehmensführung hat der Prüfling nachzuweisen, dass er wirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge im Betrieb erkennen, analysieren und beurteilen sowie Entwicklungsmöglichkeiten aufzeigen kann.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Unternehmensformen,
2. Rahmenbedingungen und Strukturen eines Baumpflegebetriebes,
3. Marketing einschließlich Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit,
4. Qualitätsmanagement und Controlling,
5. Betriebs- und Arbeitsorganisation,
6. Ausschreibungs- und Vergabewesen,
7. Angebotserstellung, Auftragserfassung und -abwicklung,
8. Abnahme von Dienstleistungen, Mängelansprüche,
9. betriebswirtschaftliche Kalkulationen und Auswertungen,
10. Betriebsentwicklung, insbesondere Investition und Finanzierung, Liquidität, Rentabilität und Stabilität,
11. Digitalisierung,
12. Datenschutz und Datenmanagement,
13. berufsbezogene Rechtsvorschriften, insbesondere Vertragsrecht und Haftungsrecht, Arbeitsrecht und Sozialrecht,
14. steuerliche Buchführung unter Beachtung von Steuerarten und -verfahren,
15. Unternehmensgründung sowie
16. Unternehmensabsicherung und Versicherungen.

§ 12

Prüfungsbestandteile

Die Prüfung besteht aus

1. einer Fallstudie nach § 13 und
2. einer schriftlichen Prüfung nach § 14.

§ 13

Fallstudie

(1) In der Fallstudie hat der Prüfling eine betriebswirtschaftlich relevante unternehmerische Entscheidungssituation zu bearbeiten. Die Situation wird vom

Prüfungsausschuss vorgegeben und muss sich auf die in § 11 Absatz 2 beschriebenen Inhalte beziehen.

(2) Der Prüfling hat die vorgegebene Situation zu analysieren, Handlungsoptionen zu entwickeln, dies schriftlich zu dokumentieren und in einem Fachgespräch zu erläutern.

(3) Für die Bearbeitung der Fallstudie stehen zwei Tage zur Verfügung. Das Fachgespräch soll nicht länger als 45 Minuten dauern.

§ 14

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit mit komplexen praxisbezogenen Aufgaben aus den Prüfungsinhalten nach § 11 Absatz 2.

(2) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 180 Minuten.

Abschnitt 4

Prüfungsteil Mitarbeiterführung und Personalmanagement

§ 15

Anforderungen und Prüfungsinhalte

(1) Im Prüfungsteil Mitarbeiterführung und Personalmanagement hat der Prüfling nachzuweisen, dass er in der Lage ist,

1. Vorgaben des Arbeits-, Tarif- und Sozialrechts im Betrieb umzusetzen,
2. Vorschriften zum personenbezogenen Datenschutz und zur Datensicherheit umzusetzen,
3. Personalplanung durchzuführen,
4. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu gewinnen, auszuwählen, einzustellen und einzuarbeiten,
5. Leistungsfähigkeit, Qualifikation und Eignung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu beurteilen und Aufgaben auf diese entsprechend der Beurteilung zu übertragen,
6. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz anzuleiten und entsprechende Maßnahmen zu organisieren,
7. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen anzuleiten,
8. Leistungen und Verhalten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen festzustellen und zu bewerten, soweit erforderlich unter Hinzuziehung von Leistungsbeurteilungen Dritter,
9. Personal- und Beurteilungsgespräche zu führen und Entwicklungsmöglichkeiten aufzuzeigen,
10. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu motivieren und zu fördern,
11. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen zu qualifizieren und bei der Weiterbildung zu unterstützen,
12. soziale Zusammenhänge und Konflikte zu erkennen und zu bewerten, Maßnahmen zur Lösung von Konflikten anzuwenden,

13. Kommunikation und Teamarbeit zu organisieren und zu unterstützen,

14. Führungsstile zu kennen und das eigene Führungsverhalten kritisch zu beurteilen sowie

15. Arbeitsverhältnisse zu begründen und zu beenden.

(2) Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Inhalte:

1. Gewinnen, Einarbeiten und Anleiten von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
2. Weiterbilden von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
3. Motivation und betriebliche Bindung von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen,
4. betriebliche Kommunikation und Unternehmenskultur,
5. Konfliktlösungsstrategien,
6. Führungsstile und Führungsverhalten,
7. Personalentwicklung,
8. Gesundheitsschutz und Arbeitssicherheit sowie
9. einschlägige Rechtsvorschriften, insbesondere aus dem Arbeitsrecht, einschließlich dem Tarifrecht, und dem Sozialrecht.

§ 16

Prüfungsbestandteile

Die Prüfung besteht aus

1. einer Fallstudie nach § 17 und
2. einer schriftlichen Prüfung nach § 18.

§ 17

Fallstudie

(1) In der Fallstudie hat der Prüfling eine Situation der Mitarbeiterführung zu bearbeiten. Die Situation wird vom Prüfungsausschuss vorgegeben und muss sich auf die in § 15 Absatz 2 beschriebenen Inhalte beziehen.

(2) Der Prüfling hat die vorgegebene Situation zu analysieren, Handlungsoptionen zu entwickeln, diese schriftlich zu dokumentieren und in einem Fachgespräch zu erläutern.

(3) Für die Bearbeitung der Fallstudie stehen 180 Minuten zur Verfügung. Das Fachgespräch soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

§ 18

Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung besteht aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit mit komplexen fallbezogenen Aufgaben aus den Prüfungsinhalten nach § 15 Absatz 2.

(2) Die Bearbeitungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt 150 Minuten.

Abschnitt 5
Bewertungen
in den Prüfungen, Befreiung von
Prüfungsbestandteilen, Bestehens- und Zeugnisregelungen

§ 19

Bewertungen in den Prüfungen

(1) Jede Leistung in den sieben Prüfungsbestandteilen nach § 7 Nummer 1 bis 3, § 12 Nummer 1 und 2 sowie § 16 Nummer 1 und 2 ist gesondert mit einer Note als Dezimalzahl nach Anlage 1 zu bewerten.

(2) Die Bewertung der Leistung des Prüfungsteils „Baumdiagnose und Baumpflegemaßnahmen“ errechnet sich aus den Noten der Prüfungsbestandteile Arbeitsprojekt (§ 8), Arbeitsprobe (§ 9) und schriftliche Prüfung (§ 10) nach folgender Formel:

$$\text{Bewertung des Prüfungsteils} = \frac{(\text{Note des Arbeitsprojektes} \times 3) + \text{Note der Arbeitsprobe} + (\text{Note der schriftlichen Prüfung} \times 2)}{6}.$$

(3) Die Bewertung der Leistung des Prüfungsteils „Betriebs- und Unternehmensführung“ errechnet sich aus den Noten der Prüfungsbestandteile Fallstudie (§ 13) und schriftliche Prüfung (§ 14) nach folgender Formel:

$$\text{Bewertung des Prüfungsteils} = \frac{(\text{Note der Fallstudie} \times 2) + \text{Note der schriftlichen Prüfung}}{3}.$$

(4) Die Bewertung der Leistung des Prüfungsteils „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“ errechnet sich aus den Noten der Prüfungsbestandteile Fallstudie (§ 17) und schriftliche Prüfung (§ 18) nach folgender Formel:

$$\text{Bewertung des Prüfungsteils} = \frac{(\text{Note der Fallstudie} \times 2) + \text{Note der schriftlichen Prüfung}}{3}.$$

(5) Die Bewertung der Gesamtleistung in der Prüfung errechnet sich aus den Bewertungen der Prüfungsteile „Baumdiagnose und Baumpflegemaßnahmen“ (Absatz 2), „Betriebs- und Unternehmensführung“ (Absatz 3) und „Mitarbeiterführung und Personalmanagement“ (Absatz 4) nach folgender Formel:

$$\text{Bewertung der Gesamtleistung} = \frac{(\text{Bewertung nach Absatz 2} \times 2) + \text{Bewertung nach Absatz 3} + \text{Bewertung nach Absatz 4}}{4}.$$

§ 20

Befreiung
von Prüfungsbestandteilen

(1) Für die Befreiung von einzelnen Prüfungsbestandteilen nach

1. § 7 Nummer 1, 2 oder 3,
2. § 12 Nummer 1 oder 2 sowie
3. § 16 Nummer 1 oder 2

ist § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes anzuwenden.

(2) Wird der Prüfling nach § 56 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes befreit von der Ablegung einzelner Prüfungsbestandteile nach

1. § 7 Nummer 1, 2 oder 3,
2. § 12 Nummer 1 oder 2 sowie
3. § 16 Nummer 1 oder 2

bleiben diese Prüfungsbestandteile für die Anwendung des § 19 außer Betracht. Für die übrigen Prüfungsbestandteile erhöhen sich die Anteile nach § 19 Absatz 2 bis 5 entsprechend ihrem Verhältnis zueinander. Allein diese Prüfungsbestandteile sind den Entscheidungen des Prüfungsausschusses zu Grunde zu legen.

§ 21

Bestehen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem Prüfungsteil nach § 4 mindestens die Note „ausreichend“ nach Anlage 1 erzielt hat.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn

1. eine der Leistungen in den einzelnen Prüfungsbestandteilen nach den §§ 7, 12 und 16 mit „ungenügend“ nach Anlage 1 bewertet worden ist oder
2. mehr als eine der in Nummer 1 genannten Leistungen mit „mangelhaft“ nach Anlage 1 bewertet worden ist.

§ 22

Zeugnisse

(1) Wer die Prüfung bestanden hat, erhält von der zuständigen Stelle zwei Zeugnisse nach Maßgabe der Anlage 2.

(2) Auf dem Zeugnis mit den Inhalten nach Anlage 2 Teil B sind die Noten als Dezimalzahlen mit einer Nachkommastelle und in Worten nach Anlage 1 anzugeben für

1. jeden Prüfungsteil nach § 4,
2. jeden Prüfungsbestandteil nach den §§ 7, 12 und 16 sowie
3. die Gesamtleistung.

Jede Befreiung nach § 20 Absatz 1 ist mit Ort, Datum und der Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderen vergleichbaren Prüfung anzugeben.

(3) Die Zeugnisse können zusätzliche nicht amtliche Bemerkungen zur Information (Bemerkungen) enthalten, insbesondere

1. über den erworbenen Abschluss oder
2. auf Antrag des Prüflings über während oder anlässlich der Fortbildung erworbene besondere oder zusätzliche Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten.

Abschnitt 6

Ergänzungs- und Wiederholungsprüfung

§ 23

Mündliche Ergänzungsprüfung

(1) Wurde eine oder wurden zwei der schriftlichen Prüfungen nach den §§ 10, 14 und 18 schlechter als mit „ausreichend“ nach Anlage 1 bewertet, ist auf Antrag des Prüflings eine dieser Prüfungen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn dies den Ausschlag für das Bestehen der Prüfung insgesamt geben kann.

(2) Die mündliche Ergänzungsprüfung soll nicht länger als 30 Minuten dauern.

(3) Für die Ermittlung des Ergebnisses der ergänzten schriftlichen Prüfung ist die bisherige Note der schriftlichen Prüfung und die Note der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 24

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden wurde, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von einzelnen Prüfungsteilen nach § 4 und einzelnen Prüfungsbestandteilen nach den §§ 7, 12 und 16 zu befreien, wenn

1. die entsprechenden Leistungen in einer vorangegangenen Prüfung mindestens mit „ausreichend“ nach Anlage 1 bewertet worden sind und
2. der Prüfling sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tag der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

Abschnitt 7

Schlussvorschriften

§ 25

Übergangsvorschriften

(1) Die bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 begonnenen Prüfungsverfahren sind nach den Vorschriften der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachagrarwirt/Geprüfte Fachagrarwirtin – Baumpflege und Baumsanierung vom 29. Juni 1993 (BGBl. I S. 1114) zu Ende zu führen.

(2) Prüflinge, die die Prüfung nach den bis zum Ablauf des 31. Dezember 2020 geltenden Vorschriften nicht bestanden haben und die sich innerhalb von zwei Jahren ab dem 1. Januar 2021 zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, legen die Wiederholungsprüfung nach den Vorschriften der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachagrarwirt/Geprüfte Fachagrarwirtin – Baumpflege und Baumsanierung vom 29. Juni 1993 (BGBl. I S. 1114) ab.

§ 26

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss Geprüfter Fachagrarwirt/Geprüfte Fachagrarwirtin – Baumpflege und Baumsanierung vom 29. Juni 1993 (BGBl. I S. 1114) außer Kraft.

Bonn, den 2. Dezember 2020

Die Bundesministerin
für Ernährung und Landwirtschaft
Julia Klöckner

Anlage 1
(zu § 5)

Bewertungsmaßstab für die Leistungen

Für die Bewertung der Leistungen in der Prüfung, den Prüfungsteilen und den Prüfungsbestandteilen ist der folgende Bewertungsmaßstab anzuwenden.

Benotung		Definition des Leistungsniveaus der beruflichen Handlungsfähigkeit
Note als Dezimalzahl	Note in Worten	
1,0 bis 1,4	sehr gut	eine Leistung, die den Anforderungen in besonderem Maße entspricht
1,5 bis 2,4	gut	eine Leistung, die den Anforderungen voll entspricht
2,5 bis 3,4	befriedigend	eine Leistung, die den Anforderungen im Allgemeinen entspricht
3,5 bis 4,4	ausreichend	eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
4,5 bis 5,4	mangelhaft	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass notwendige Grundlagen für die berufliche Handlungsfähigkeit vorhanden sind
5,5 bis 6,0	ungenügend	eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundlagen für die berufliche Handlungsfähigkeit fehlen

Zeugnisinhalte

Teil A – Zeugnis ohne Prüfungsergebnisse:

1. Bezeichnung der ausstellenden Behörde,
2. Name und Geburtsdatum des Prüflings,
3. Datum des Bestehens der Prüfung,
4. Bezeichnung des erworbenen Fortbildungsabschlusses nach § 1 Absatz 2,
5. Bezeichnung und Fundstelle dieser Fortbildungsordnung nach den Angaben im Bundesgesetzblatt unter Berücksichtigung erfolgter Änderungen dieser Verordnung,
6. Datum der Ausstellung des Zeugnisses samt Unterschrift der zuständigen Stelle.

Teil B – Zeugnis mit Prüfungsergebnissen:

Alle Angaben des Teils A sowie zusätzlich:

1. Benennung und Bewertung der einzelnen Prüfungsteile nach § 4 mit Noten als Dezimalzahl und in Worten,
2. Benennung und Bewertung der einzelnen Prüfungsbestandteile nach den §§ 7, 12 und 16 mit Noten als Dezimalzahl und in Worten,
3. Bewertung für die Gesamtleistung nach § 19 Absatz 5 mit Note als Dezimalzahl und in Worten,
4. Befreiungen nach § 20 Absatz 1.

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. September 2020 – 1 BvR 1550/19 – wird folgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

1. Die Beschwerdeführerinnen sind dadurch in ihrem Grundrecht aus Artikel 14 Absatz 1 des Grundgesetzes verletzt, dass der Gesetzgeber auch für den Zeitraum nach dem 30. Juni 2018 weder durch das Sechzehnte Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes vom 10. Juli 2018 (Bundesgesetzblatt I Seite 1122) noch durch ein anderes Gesetz eine Neuregelung in Kraft gesetzt hat, die eine im Wesentlichen vollständige Verstromung der den Kernkraftwerken in Anlage 3 Spalte 2 zum Atomgesetz zugewiesenen Elektrizitätsmengen sicherstellt oder einen angemessenen Ausgleich für nicht mehr verstrombare Teile dieser Elektrizitätsmengen gewährt (vgl. BVerfGE 143, 246 <248, Nummer 1 der Entscheidungsformel>).
2. Der Gesetzgeber bleibt zur Neuregelung verpflichtet.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Absatz 2 des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes Gesetzeskraft.

Berlin, den 26. November 2020

Die Bundesministerin
der Justiz und für Verbraucherschutz
Christine Lambrecht

Bekanntmachung
nach § 10 Absatz 3 des Stromsteuergesetzes
sowie § 55 Absatz 4 des Energiesteuergesetzes

Vom 2. Dezember 2020

Nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Stromsteuergesetzes vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147) und nach § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b des Energiesteuergesetzes vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 838, 1007) wird hiermit bekannt gemacht, dass die Bundesregierung die nach § 10 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Stromsteuergesetzes und die nach § 55 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a des Energiesteuergesetzes erforderliche Feststellung am 2. Dezember 2020 getroffen hat und dass die Steuerentlastungen nach § 10 des Stromsteuergesetzes und nach § 55 des Energiesteuergesetzes damit für das Antragsjahr 2021 gewährt werden können.

Berlin, den 2. Dezember 2020

Bundesministerium der Finanzen
Im Auftrag
Rißmann

Bundesanzeiger Verlag GmbH · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln
G 5702 · PVST · Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt

Hinweis auf von Bundesrecht abweichendes Landesrecht

Nachstehend wird der Hinweis des Landes **Bayern** auf von Bundesrecht nach Artikel 72 Absatz 3 Satz 1, Artikel 84 Absatz 1 Satz 2, Artikel 125b Absatz 1 Satz 3 oder Artikel 125b Absatz 2 des Grundgesetzes abweichendes Landesrecht mitgeteilt:

Bundesrecht, von dem abgewichen wird	Abweichendes Landesrecht
Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift)	a) Gesetz/Verordnung (ggf. Einzelvorschrift) b) Fundstelle c) Rechtsgrundlage der Abweichung d) Tag des Inkrafttretens

§ 3 Absatz 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Änderung von Familiennamen und Vornamen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 401-1-1 veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 4 Absatz 47 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist

- a) Lfd. Nr. 2.II.9/ der Anlage zum Kostenverzeichnis (KVz) zum Kostengesetz (KG) vom 12. Oktober 2001 (GVBl. S. 766), die durch § 3 Nr. 10 der Verordnung vom 13. April 2019 (GVBl. S. 179, 588) geändert worden ist
- b) GVBl. BY S. 179, 588
- c) Artikel 84 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes
- d) 1. Juni 2019